



PJS

Modellprojekt
Kooperation
Polizei –
Jugendhilfe –
Sozialarbeit –
Schule

Abschlussbericht

1

Grundlagen der
Kooperation

Herausgeber:

Stadt Nürnberg, Jugendamt
Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg

Stadt Nürnberg, Allgemeiner Sozialdienst
Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg

Staatliches Schulamt Nürnberg
Praterstr. 16, 90429 Nürnberg

Polizeidirektion Nürnberg
Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg

Herausgegeben: Februar 2003

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in allen Broschüren nur die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass immer Männer und Frauen gemeint sind.

Kontakt:

Tel.: 0911/231-~~2433~~

Tel.: 0911/231-~~2313~~

Tel.: 0911/27957-0
27957-15

Tel.: 0911/~~211-2373~~

Inhaltsverzeichnis

1.	Kurzinformation Modellprojekt Polizei - Jugendhilfe - Sozialarbeit - Schule (PJS).....	4
2.	Ausgangslage.....	8
2.1	Aufgaben und gesetzliche Grundlagen	8
2.2	Arbeitsprinzipien	9
2.3	Schnittstellen und Zugänge	10
2.4	Interessenlagen	15
2.5	Strukturen Polizei, Jugendhilfe und Schule	16
3.	Voraussetzungen für Kooperation.....	25
3.1	Beachtung der Datenschutzbestimmungen	25
3.2	Gegenseitige berufliche Akzeptanz	30
3.3	Strukturelle Verankerung von Kooperation	30
4.	Arbeitsschwerpunkte.....	31
4.1	Kooperation Polizei und Allgemeiner Sozialdienst im Handlungsfeld Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Familien und Alleinstehende	31
4.2	Kooperation Polizei und Allgemeiner Sozialdienst mit Schule	32
4.3	Kooperation Polizei und kommunale Jugendarbeit	33
4.4	Verbesserung des Krisenhilfesystems für Erwachsene	36
4.5	Häusliche Gewalt – Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes	37
4.6	Kooperation Polizei und Jugendhilfe bei sexuellem Missbrauch von Kindern	38
4.7	Ausbildung	39
5.	Resümee.....	40

1. Kurzinformation Modellprojekt Polizei - Jugendhilfe - Sozialarbeit - Schule (PJS)

Vorgeschichte

1994 begann in Nürnberg eine systematisch geplante **Kooperation** zwischen **Jugendamt** und **Polizeidirektion Nürnberg**.

Im gleichen Jahr befasste sich der Nürnberger Jugendhilfeausschuss erstmals mit dieser Thematik.

Vorausgegangen waren intensive fachliche Auseinandersetzungen zwischen den beiden Dienststellen. Ausgangspunkt für diese teilweise kontroverse Diskussion waren u.a. die damalige Situation der (jugendlichen) Bahnhofszone und Fragen einer angemessenen fachlichen Intervention von Jugendhilfe und Polizei auf diese Problematik.

Unstimmigkeiten und Missverständnisse waren in erster Linie durch mangelnden Kenntnisstand über Aufgaben der jeweils anderen Seite und daraus resultierende Fehlannahmen über Handlungsmöglichkeiten von Jugendhilfe und Polizei begründet.

In den folgenden Monaten wurden die notwendigen Kooperationsstrukturen geschaffen, u.a. in Form eines regelmäßig tagenden Arbeitskreises „Jugendamt und Polizei“.

Auf Stadtteil- bzw. Inspektionsebene wurden die Arbeitskontakte intensiviert.

In dieser Phase wurden erste Grundlagen für die weitere Kooperation geschaffen:

- >> Klärung der gesetzlichen Grundlagen und Aufgaben von Polizei und Jugendhilfe
- >> Beschreibung des Schnittstellenbereichs zwischen Jugendamt und Polizei
- >> Festlegung der Inhalte, Formen, Möglichkeiten und Grenzen von Kooperation
- >> Informations- und Erfahrungsaustausch über aktuelle Entwicklungen
- >> konkrete Arbeitsabsprachen und Verfahrensregelungen

Seit 1995 ist der **Allgemeine Sozialdienst** (eigenständige Dienststelle innerhalb der Stadt-

verwaltung Nürnberg) in diese Kooperation mit eingebunden. Der Allgemeine Sozialdienst ist die erste Anlaufstelle für alle sozialen Problemstellungen aus dem persönlichen und familiären Bereich.

Zu den bisher bearbeiteten Schnittstellen wie beispielsweise Jugendschutz, Jugendkriminalität, Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum, Gewalt von und unter Jugendlichen kamen u.a. die Schwerpunkte Familienkonflikte, Häusliche Gewalt und Sexueller Missbrauch hinzu.

Bei sozialen Krisensituationen steht die Polizei oft am Anfang einer notwendigen Interventionskette. Soziale Problemlagen lassen sich aber nicht mit polizeilichen Mitteln bewältigen. Für die Bearbeitung sozialer Krisensituationen sind Polizeibeamte weder ausgebildet, noch haben sie dafür die erforderliche Zeit zur Verfügung.

1996 fand in Kooperation von Jugendamt Nürnberg, Polizeidirektion Nürnberg und dem Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA) eine bundesweite **Fachtagung** unter dem Titel „**Jugend – Hilfe – Polizei**“ statt.

Nach Auswertung dieser Tagung und der bisherigen Kooperationserfahrungen kamen die Polizeidirektion Nürnberg, der Allgemeine Sozialdienst und die Verwaltung des Jugendamtes überein, gemeinsam ein **Modellprojekt** zu konzipieren, das durch zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen die bisherige Kooperation verbessern, ausbauen und intensivieren sollte.

Projektphase

1998 begann mit einer Laufzeit von fünf Jahren das **Modellprojekt Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit (PJS)** seine Arbeit.

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurden Ziele, Aufträge und Schwerpunkte des Projektes festgelegt.

1. Kurzinformation Modellprojekt Polizei - Jugendhilfe - Sozialarbeit - Schule (PJS):

Zielsetzung des Projektes:

>>Verbesserung der Kooperation von Polizei, Jugendhilfe/Sozialarbeit und – seit 2001 – Schule

>>Verbesserung des Krisenhilfesystems für Erwachsene und Familien

Projektschwerpunkte und –aufträge:

>>Kooperation

Durchführung von Erfahrungs- und Informationsaustausch, sowie die Entwicklung von organisatorischen und kommunikativen Strukturen, die eine dauerhafte und personenunabhängige Kooperation einleiten, entwickeln und festigen, sowie die Erarbeitung von Qualitätsstandards für Kooperation.

>>Krisenhilfeentwicklung

Organisation und Bereitstellung eines Krisenhilfesystems, das die erforderlichen Hilfen für Bürger und beteiligte Dienste zur richtigen Zeit, in ausreichendem Umfang und am richtigen Ort zur Verfügung stellt.

>>Häusliche Gewalt – Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes ab 2001

Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes im Hinblick auf die Verbesserung von Intervention und Kooperation bei häuslicher Gewalt, modellhaft für andere Kommunen in Bayern.

Finanzielle und personelle Ausstattung

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erklärte sich bereit, die Personalkosten mit 70 % zu finanzieren. Aus dem Haushalt der Stadt Nürnberg wurden Mittel in Höhe von jährlich 60.000 € (Sachkosten, 30 % Personalkosten) zur Verfügung gestellt.

Neu geschaffen wurden folgende Stellen innerhalb der Stadtverwaltung Nürnberg:

>>eine Sozialpädagogin beim ASD mit 38,5 Wochenarbeitsstunden für den Schwerpunkt

„Verbesserung des Krisenhilfesystems“ für Erwachsene

>>eine Sozialpädagogin beim ASD mit 19,25 Wochenarbeitsstunden und ein Sozialpädagoge beim Jugendamt mit 19,25 Wochenarbeitsstunden für den Schwerpunkt „Verbesserung der Kooperation“.

Die Polizeidirektion Nürnberg stellte für die Laufzeit des Modellprojektes eine Beamtin (Vollzeitstelle) des Sachgebietes Einsatz frei, die auf Polizeiseite beide Schwerpunkte bearbeitete.

Diese 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildeten das **Projektteam** und blieben ihren jeweiligen Dienststellen zugeordnet. Die Vorgesetzten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildeten die **Projektleitung** (stellvertretender Leiter der Polizeidirektion Nürnberg, Leiter des Allgemeinen Sozialdienstes und Sachgebietsleiter des Jugendamtes/Abt. Jugendarbeit).

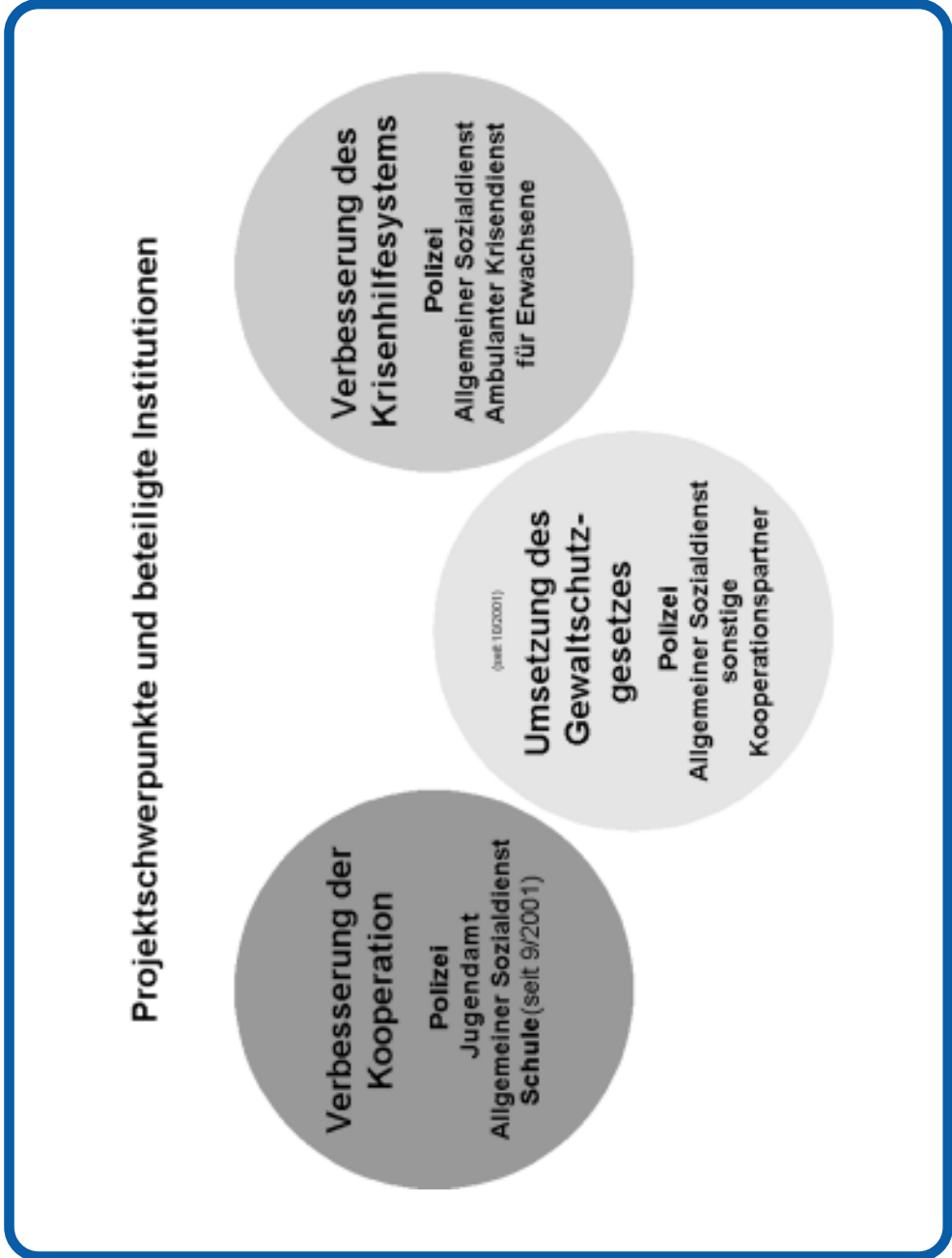
2001 kam zu den bisherigen Kooperationspartnern Polizeidirektion Nürnberg, Jugendamt und Allgemeiner Sozialdienst der Bereich **Schule** dazu.

Ein Schulamtsdirektor des Staatlichen Schulamtes arbeitete seit 2001 in der Projektleitung mit. Für die Arbeit des Projektteams wurde ein Schulpsychologe und Lehrer mit 12 Wochenarbeitsstunden frei gestellt.

Im September **2001** wurde im Modellprojekt eine zusätzliche Stelle für den Themenbereich **„Häusliche Gewalt“** eingerichtet. Die Stelle wurde überwiegend aus zusätzlichen Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen finanziert.

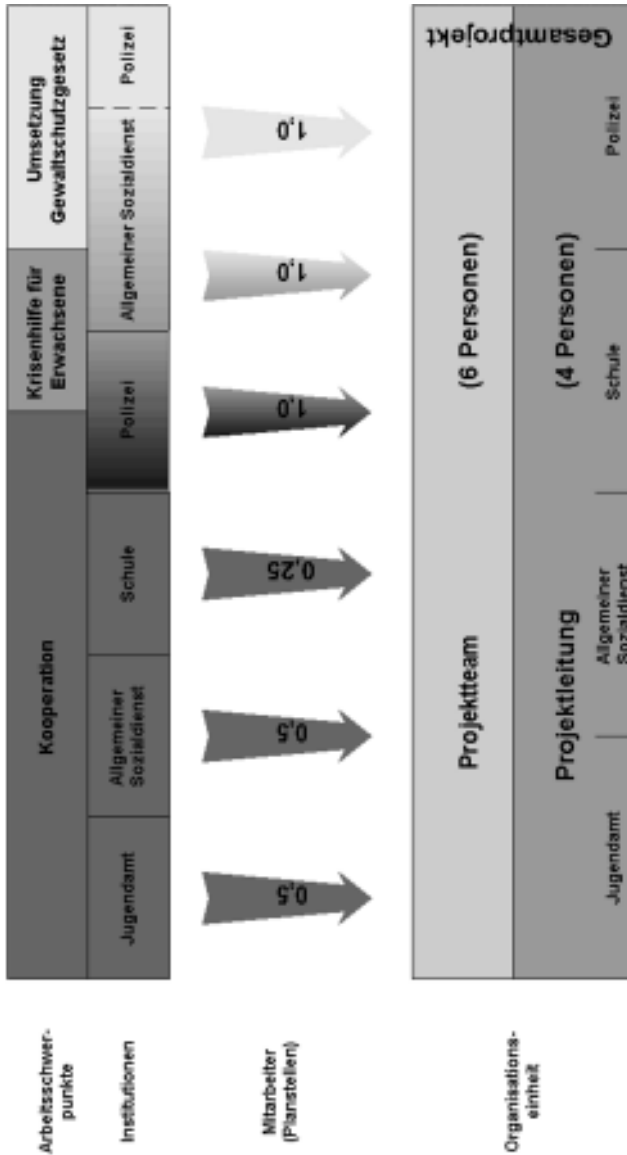
Das Projekt wurde im Zeitraum von November 1999 bis Dezember 2001 von der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg wissenschaftlich begleitet und dokumentiert.

1. Kurzinformation Modellprojekt Polizei - Jugendhilfe - Sozialarbeit - Schule (PJS):



1. Kurzinformation Modellprojekt Polizei - Jugendhilfe - Sozialarbeit - Schule (PJS):

Projektstruktur



2. Ausgangslage

Eine sorgfältige Analyse der Ausgangslage ist unabdingbare Voraussetzung für eine sachorientierte und professionelle Kooperation zwischen Polizei, Jugendhilfe und Schule. Guter Wille allein ist nicht ausreichend.

Notwendig ist eine Klärung von und Verständigung über

- >> Aufgaben und gesetzliche Aufträge
- >> Qualitätsstandards, Arbeits- und Strukturprinzipien
- >> Kompetenzen, Zuständigkeiten und Befugnisse
- >> Arbeitsweisen und Methoden der beteiligten Institutionen.

Vor diesem fachlichen Hintergrund müssen Interessen und Erwartungen der Kooperationspartner geklärt und realistische Zielvereinbarungen getroffen werden.

In einem zweiten Schritt müssen Schnittstellen und Zugänge der Kooperationspartner zu diesen Schnittstellen - bezogen auf die örtliche Situation - geklärt werden.

Schnittstellen können Personen bzw. Personengruppen und damit verbundene Problemlagen bzw. Problemstellungen sein. Die Problemdefinition der verschiedenen Kooperationspartner kann sich aufgrund der unterschiedlichen Aufträge dabei durchaus unterscheiden.

Romantisierende und harmonisierende Vorstellungen („Wir arbeiten alle am Menschen und wollen doch das Gleiche“) bilden keine tragfähige Grundlage für Kooperation. Diese Konsensfiktion wäre nicht „praxistauglich“.

>>>> 2.1 Aufgaben und gesetzliche Aufträge

Aufgaben der Polizei:

„Die Polizei hat die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren“ (Art. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG)).

Auftrag der Jugendhilfe:

„Jugendhilfe soll ... junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, ... dazu beitragen positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) = Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)).

Aufgaben der Schule:

Die Aufgaben der Schule sind im Grundgesetz, in den Art. 1 und 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) und in den Schulordnungen festgelegt. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in den Bereichen Bildung, Erziehung und Unterricht.

Neben diesen **fachlichen** Aspekten, die die Sinnhaftigkeit bzw. – je nach Fall – Notwendigkeit von Kooperation **inhaltlich** begründen, kommen noch **formaljuristische** Vorgaben zum Tragen.

§ 81 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)) formuliert explizit den Kooperationsauftrag für die **öffentliche Jugendhilfe**.

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und Einrichtungen, ... insbesondere mit ... den **Polizei- und Ordnungsbehörden** im Rahmen ihrer **Aufgaben und Befugnisse** zusammen zu arbeiten.“ (Hervorhebungen durch die Verfasser)

2. Ausgangslage

Angesichts der verfassungsrechtlichen Wertigkeit des Kinder- und Jugendschutzes gilt die Verpflichtung zur Kooperation für alle Behörden. Für die **Polizei** ist sie Bestandteil der in Art. 2 PAG normierten Generalaufgabe.

Für den Bereich **Schule** bildet Art. 31 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) die gesetzliche Grundlage für Kooperation.

Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

>>>> 2.2 Arbeitsprinzipien

Die folgenden Arbeitsprinzipien sind handlungsleitend für Polizei, Jugendhilfe und Schule.

Polizei

Legalitätsprinzip

Dies bedeutet, dass die Polizei einschreiten **muss**, wenn die Voraussetzungen vorliegen, an die das Gesetz die Verpflichtung zum Einschreiten knüpft. Der wichtigste Fall der dem Legalitätsprinzip unterliegenden polizeilichen Tätigkeit ist die Strafverfolgung (**Verfolgungszwang**) gem. § 163 Strafprozessordnung (StPO).

Diese Vorschrift verpflichtet die Polizei, sobald sie von dem Anfangsverdacht einer Straftat Kenntnis erlangt, den Sachverhalt zu erforschen und die zur Aufklärung der Straftat erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Opportunitätsprinzip

Dem Polizeibeamten ist auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr die Ermessensentscheidung eingeräumt, ob er einschreiten will oder nicht. Dabei handelt es sich um ein pflichtmäßiges

(gebundenes) Ermessen. Ein freies Ermessen gibt es im Bereich des Polizeiwesens nicht (Art. 5 PAG). Ordnungswidrigkeiten werden von den Behörden und Beamten des Polizeidienstes ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen erforscht.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (Art. 4 PAG).

Jugendhilfe

Vertrauensschutz

Vertrauensschutz ist verbindliche Arbeitsgrundlage für alle in der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte.

Sinn ist es, die Vertrauensbeziehung, die zwischen Betroffenen und der Beratungsperson entsteht und die den Betroffenen veranlasst, sich dieser Person anzuvertrauen umfassend zu schützen. Die Adressaten von Jugendhilfe müssen wissen und darauf vertrauen können, dass die ihre Person betreffenden Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Freiwilligkeit

Die Adressaten der Jugendhilfe entscheiden ob, und in welcher Form sie (Beratungs-) Angebote annehmen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang das Wunsch- und Wahlrecht der Adressaten von Jugendhilfe, d.h. diese können zwischen Einrichtungen, Diensten und Hilfsangeboten verschiedener Träger aus dem Bereich öffentliche und freie Jugendhilfe wählen.

Parteilichkeit

Jugendhilfe nimmt Partei für Belange von Kinder, Jugendliche und Familien und vertritt de-

2. Ausgangslage

ren Interessen im Sinne des im § 1 SGB VIII vorgegebenen Auftrags.

Schule

Arbeitsprinzipien wie regelmäßiger Schulbesuch, **Schulpflicht** und **Recht auf Schule**, Aufgabenerfüllung und Vorbereitung auf das berufliche und gesellschaftliche Leben stehen voll im Blickfeld von Schule und Lehrkräften.

>>>> 2.3 Schnittstellen und Zugänge

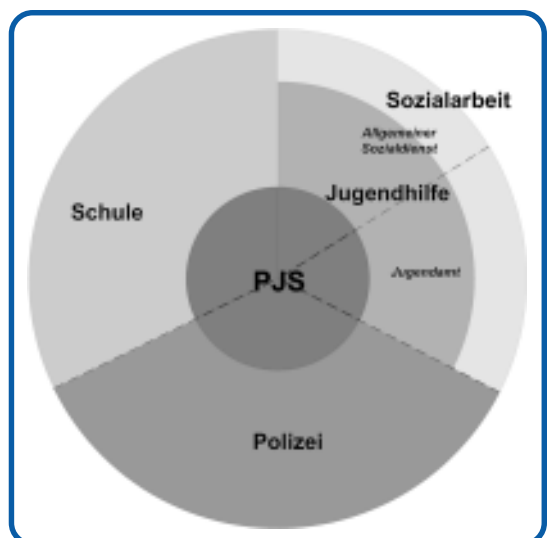
Jugendhilfe, Polizei und Schule kommen:

- >> mit unterschiedlichen Zielvorgaben
- >> mit unterschiedlichen gesetzlichen Aufträgen
- >> mit unterschiedlichen Struktur- und Arbeitsprinzipien
- >> mit unterschiedlichen Kompetenzen, Befugnissen und Zuständigkeiten
- >> mit unterschiedlichen Methoden
- >> mit unterschiedlichen Zugängen
- >> (häufig) aus unterschiedlichen Anlässen mit dem gleichen Personenkreis in beruflichen Kontakt:

Kinder, Jugendliche und Familien.

Mit diesen Personengruppen sind häufig Problemstellungen verbunden, die für Polizei, Jugendhilfe und Schule Anlass für eine intensivere Befassung bieten.

Die Spannbreite dieser Schnittstellen reicht von Störungen der öffentlichen Ordnung durch Kinder und Jugendliche bis hin zu Problemen von häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch.



2. Ausgangslage

Jugendamt/Allgemeiner Sozialdienst

Polizei

Gesetzliche Aufträge

- >> Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung
- >> Schaffen positiver Lebensbedingungen
- >> Abbau von Benachteiligungen

- >> Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- >> Strafverfolgung
- >> Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Arbeitsprinzipien

- >> Vertrauensschutz
- >> Offenheit
- >> Freiwilligkeit
- >> Parteilichkeit

- >> Legalitätsprinzip
- >> Opportunitätsprinzip (bei Ordnungswidrigkeiten)
- >> Verhältnismäßigkeit

Arbeitsweisen

- >> langfristig und dauerhaft

- >> meist ad-hoc Entscheidungen
- >> Längerfristige Maßnahmen der Prävention und Repression sind möglich

Arbeitsansätze/Methoden

- >> Präventionsmaßnahmen
- >> Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- >> Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien
- >> Gewährung von Hilfen zur Erziehung/Durchführung von Hilfeplanverfahren
- >> Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe
- >> Inobhutnahme und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei akuter Gefährdung
- >> Gutachterliche Stellungnahmen für das Familiengericht

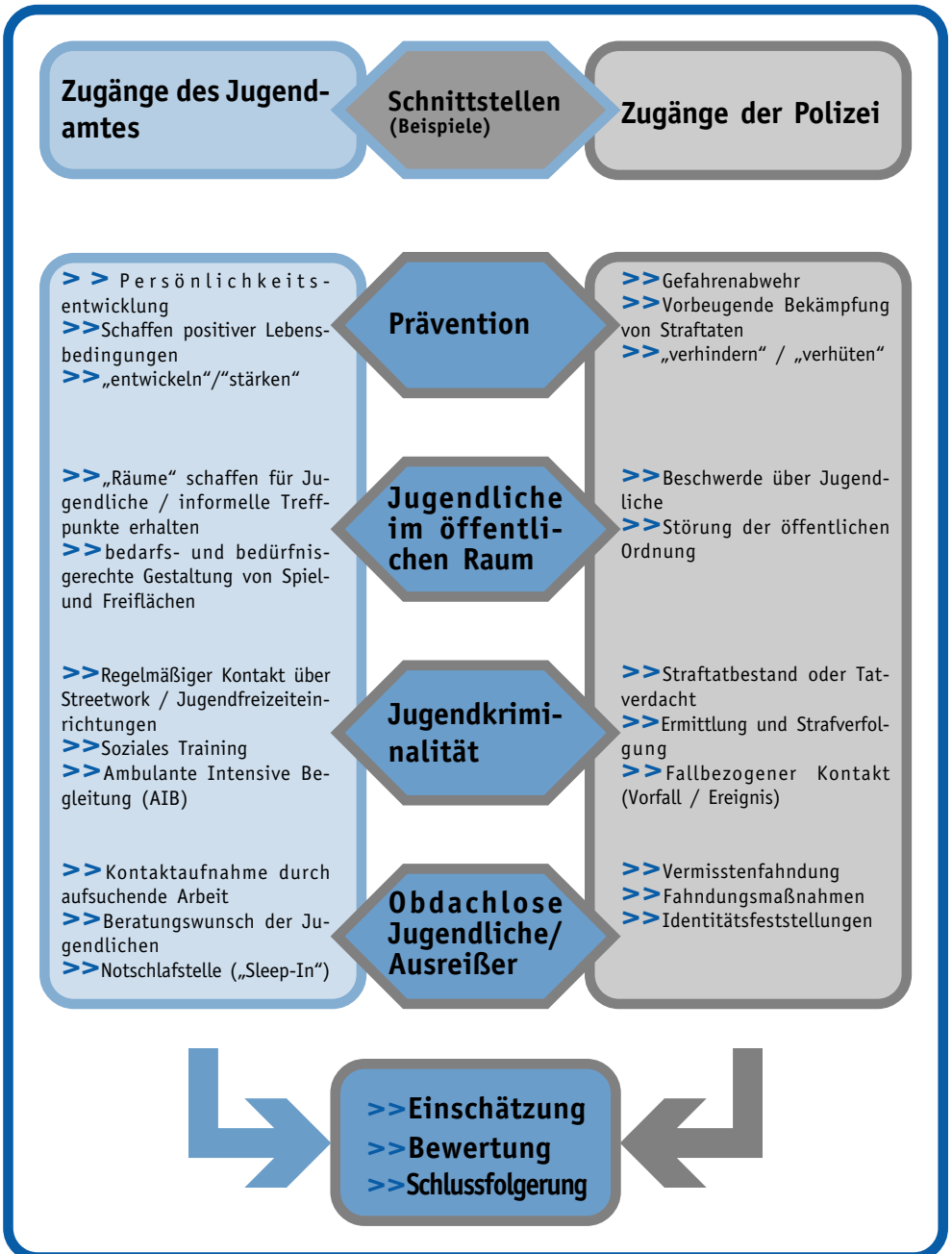
- Prävention und Repression u.a. durch:
- Polizeilichen Streifendienst**
 - Schwerpunktsachbearbeitung**
 - >> Personenbezogene Jugendsachbearbeitung
 - >> Schulverbindungsbeamte
 - >> Schulschwänzerprogramm
 - >> Sachbearbeiter für Gewaltdelikte im sozialen Nahraum
 - >> K22.2 jugendliche Intensivtäter
 - Verfahrenssprachen**
 - >> Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen bei akuter Gefährdung
 - >> unmittelbare Einbindung des ASD oder eines anderen Kriseninterventionsdienstes
 - >> Ausführliche Sachverhaltsschilderungen mit sozialrelevanten Daten
 - >> Beweissicherung und Dokumentation (z.B. Fotos)

Zugänge zu Kindern, Jugendlichen und Familien

- >> Jugendfreizeiteinrichtungen (Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs, Aktivspielplätze)
- >> Straßensozialarbeit
- >> Bezirkssozialarbeit des ASD
- >> Beratungswunsch von Kindern, Jugendlichen und Familien
- >> Jugendgerichtshilfe
- >> Krisenintervention und Krisenhilfe
- >> Mitteilung von Dritten über Beratungs- und Hilfebedarf (z.B. von Polizei, Schule, Kindertagesstätten und Nachbarn)

- >> Polizeiliche Feststellungen
- >> Anzeigen und Ermittlungen
- >> Schwerpunktkontrollen
- >> Bevölkerungshinweise
- >> Anwohnerbeschwerden
- >> Amtshilfe
- >> Schulvorführungen
- >> Schulunterrichte
- >> Präventionsaktionen

2. Ausgangslage



2. Ausgangslage

Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes

Schnittstellen

Aufgaben der Polizei

- >> Beratung der Sorgeberechtigten
- >> Gewährung von erzieherischen Hilfen
- >> Ggf. Inobhutnahme von Kindern
- >> Ggf. Antrag auf sorgerechtsbeschränkende Massnahmen

Vernachlässigte, verwahrloste und misshandelte Kinder

- >> Beratungsangebot an Sorgeberechtigte und junge Menschen
- >> Gewährung von erzieherischen Hilfen
- >> Jugendgerichtshilfe

Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen

- >> Beratungsangebote an Opfer und Täter, sowohl hinsichtlich der Rolle in der Gewaltdynamik, als auch in ihrer Elternverantwortung
- >> Gewährung von erzieherischen Hilfen
- >> Gutachterliche Stellungnahmen im familiengerichtlichen Verfahren

Häusliche Gewalt

- >> Klärung des Verdachts auf sexuellen Missbrauch
- >> Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch
- >> Gewährung von erzieherischen und therapeutischen Hilfen

Sexueller Missbrauch

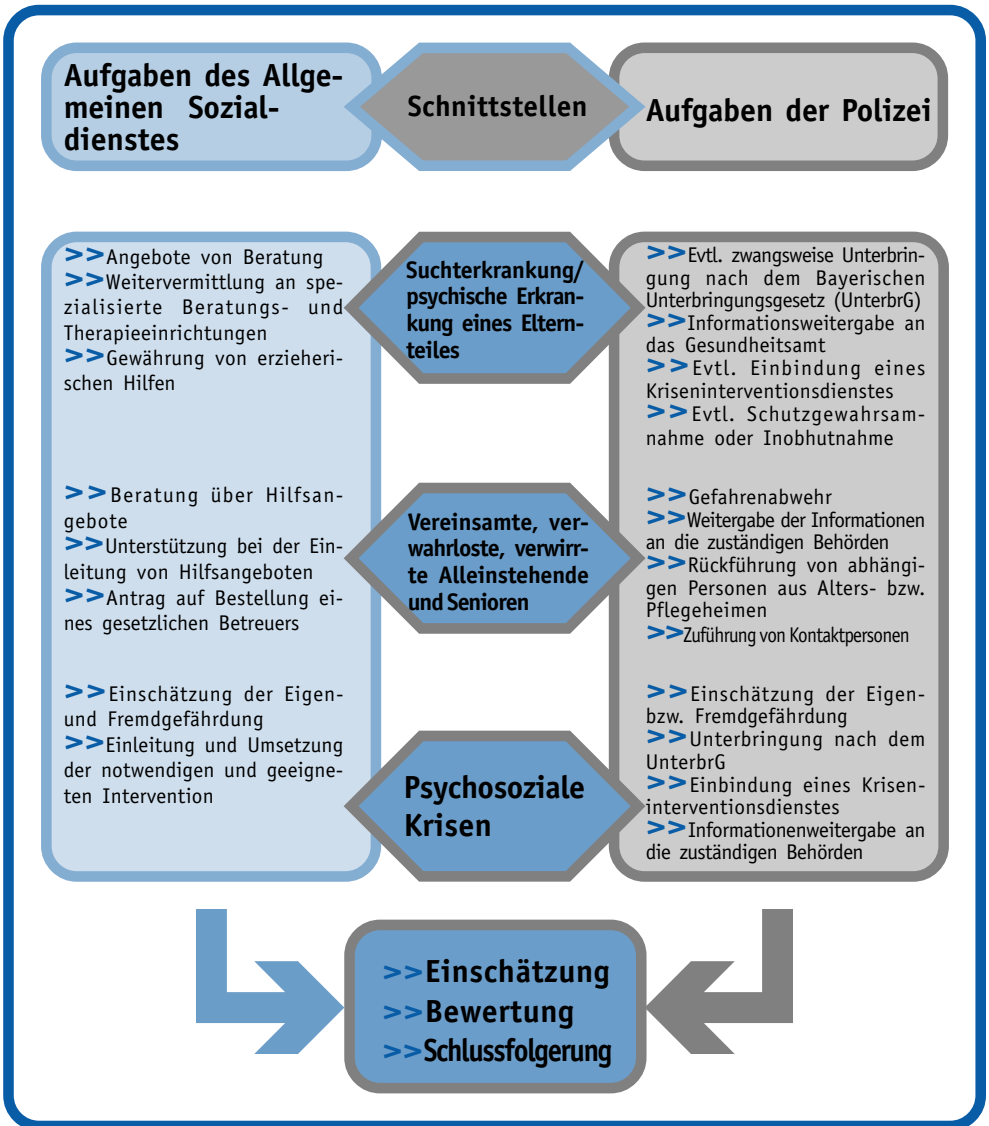
- >> Prüfung einer Inobhutnahme
- >> Evtl. unmittelbare Einschaltung des ASD
- >> Beweissicherung und Dokumentation
- >> Prüfung, ob eine Straftat vorliegt

- >> Straftatbestand oder Tatverdacht
- >> Ermittlung und Strafverfolgung
- >> Fallbezogener Kontakt (Vorfall / Ereignis)

- >> Getrennte Befragung von Täter und Opfer
- >> Beratung und Nennung von Hilfeeinrichtungen
- >> Gefahrenabwehr (z.B. Gewahrsamnahme, Platzverweis)
- >> Evtl. Unterbringung des Opfers im Frauenhaus
- >> Strafverfolgung
- >> Beweissicherung und Dokumentation
- >> Evtl. unmittelbare Einschaltung eines Kriseninterventionsdienstes

- >> Straftatenverfolgung
- >> Beweissicherung und Dokumentation
- >> Schutz des Opfers und anderer potentiell gefährdeter Personen

2. Ausgangslage



Die Problemfelder, die im Projekt aus der Sicht der **Schule** und der Schüler angegangen werden müssen, entstehen bei Kindern und Jugendlichen, die durch Straftaten anderer gefährdet werden, die selbst straffällig werden oder werden könnten, die durch sozial-kulturelle Benach-

teiligung, durch drohende Verwahrlosung, gesundheitliche Beeinträchtigung und Lernbenachteiligung sowie durch Lern-, Erziehungs- und Entwicklungsschwierigkeiten gefährdet sind. Die Schnittstellen ergeben sich dort, wo diese Kinder interdisziplinär betreut werden müssen.

2. Ausgangslage

>>>>2.4 Interessenlagen

Jede Profession sollte fähig und in der Lage sein, ihre originären Aufgaben sachgerecht und qualifiziert zu erledigen.

Dies ist Grundvoraussetzung, um Erwartungen an andere Kooperationspartner zu formulieren. Die Polizei hat vor dem Hintergrund ihres Arbeitsauftrags größtes Interesse an einer funktions- und handlungsfähigen Jugendhilfe, d.h. Jugendhilfe sollte mit einem bedarfsangemessenen (Hilfs-) Angebot ausgestattet sein, das zur richtigen Zeit und am richtigen Ort Hilfesuchenden zur Verfügung steht. Akzeptanz dieses Angebotes (und der „Anbieter“, d.h. der Fachkräfte aus dem Bereich Jugendhilfe) durch die Adressaten ist Arbeitsvoraussetzung. Die Erreichbarkeit von Hilfsangeboten muss sich an den Lebensrealitäten der Hilfesuchenden orientieren; entsprechende Zugänge müssen geschaffen werden.

Qualifizierte und im Sinne der Zielsetzungen erfolgreiche Arbeit von Jugendhilfe hat **Wirkungen**, die auch im Hinblick auf die polizeiliche Aufgabenstellung positiv zu bewerten sind. So trägt beispielsweise eine intensive Sozialarbeit mit der jugendlichen Bahnhofsszene einer Großstadt wie Nürnberg neben der Persönlichkeitsstabilisierung bzw. Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen auch zu einer Verringerung von Störungen der öffentlichen Ordnung und evtl. der öffentlichen Sicherheit bei.

Trotz **unterschiedlicher Arbeitsaufträge** haben an diesem Punkt Jugendhilfe und Polizei bezogen auf das Ergebnis **gleiche Interessen**.

Die Jugendhilfe kann und darf von der Polizei erwarten, dass ihre berufliche Tätigkeit, ihre professionellen Standards, ihre Arbeitsprinzipien und ihre Arbeitsweisen akzeptiert werden. Dies gilt gerade auch für die alltägliche Praxis beider Berufsgruppen. Polizei verzichtet z.B. in o.a. Kontext darauf, vor der Anlaufstelle der City-Streetwork des Jugendamtes und vor der Notschlafstelle („Sleep-In“)

verstärkt Präsenz zu zeigen und anlassunabhängige Personenkontrollen durchzuführen. Dies würde die Akzeptanz des Angebotes bei den Jugendlichen entscheidend verringern und wäre damit im Sinne einer „unerwünschten Nebenwirkung“ nicht im Interesse der Polizei.

2. Ausgangslage

>>>> 2.5 Strukturen Polizei, Jugendhilfe und Schule

Struktur der Bayerischen Polizei

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist gem. Art 30 GG Sache der Länder. Die ausschließliche Gesetzgebung folgender Einrichtungen obliegt jedoch weiterhin dem Bund:

>> Bundeskriminalamt (Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten)

>> Bundesgrenzschutz

>> Zollfahndungsstellen und Zollgrenzdienst. Träger der Bayerischen Polizei ist der Freistaat Bayern (Art 1/II POG). Oberste Dienstbehörde und Führungsstelle der Polizei ist das Staatsministerium des Innern (Art 1/III POG).

Die Staatliche Polizei ist nach dem Prinzip der Spezialpolizeien in vier Polizeien unterteilt, wobei der Landespolizei bei der Kooperation auf kommunaler Ebene die wichtigste Bedeutung zukommt.

a) Landeskriminalamt (LKA - Art 7 POG)

Das LKA ist die zentrale Dienststelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben, Zentralstelle für die polizeiliche Datenverarbeitung und Datenübermittlung und Fernmeldestelle für die polizeiliche Nachrichtenübermittlung.

b) Polizeiverwaltungsamt (PVA - Art 8 POG)

Das PVA nimmt zentrale Verwaltungsaufgaben der Polizei wahr, u.a. die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten.

c) Bereitschaftspolizei (Art 5 POG)

Die Bayer. Bereitschaftspolizei ist ein Polizeiverband, der zur Bewältigung besonderer Einsatzlagen in geschlossenen Einheiten eingesetzt wird. Der Bereitschaftspolizei obliegt ferner die polizeiliche Aus- und Fortbildung sowie die Unterstützung des Polizeieinzeldienstes durch die Einsatzhundertschaften.

d) Landespolizei (Art 4 POG)

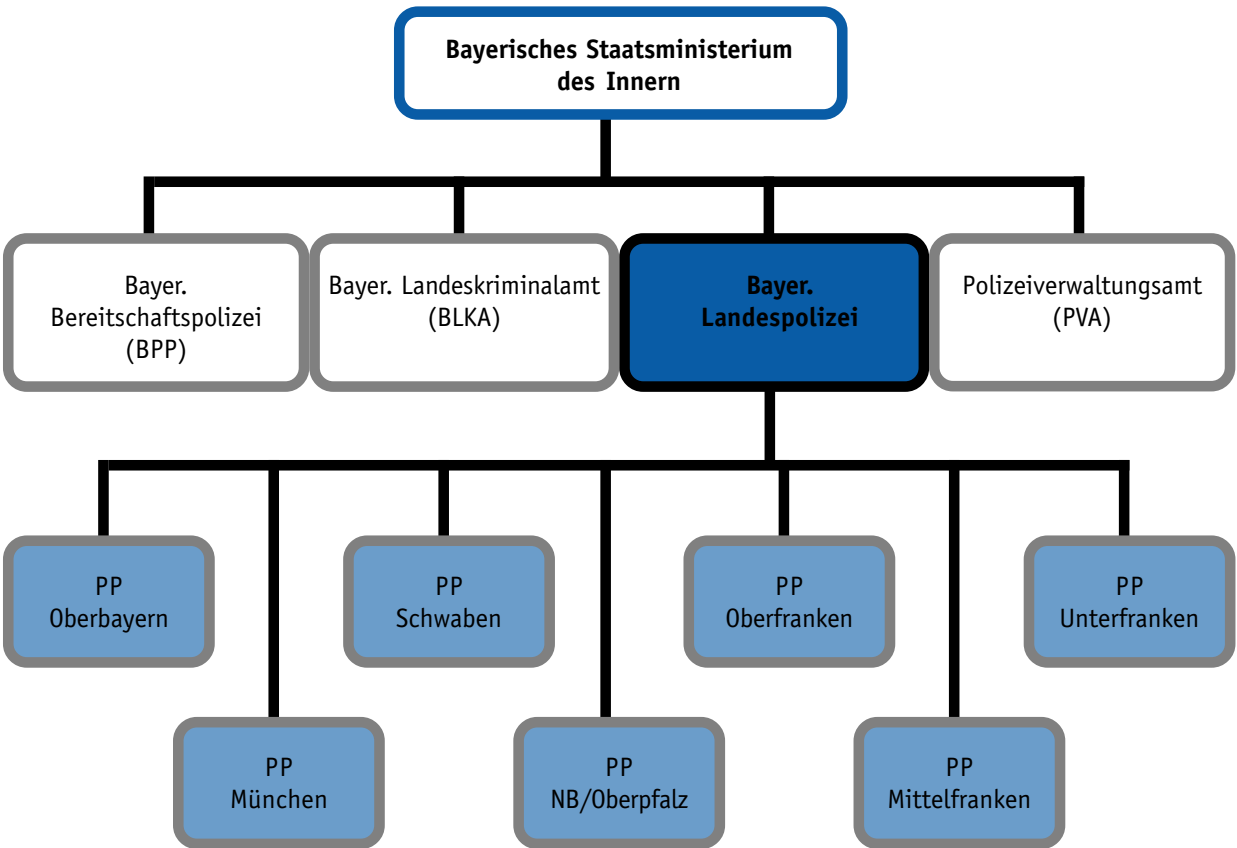
Die Landespolizei gliedert sich in

>>Präsidien (die sich grundsätzlich mit den Regierungsbezirken decken und dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet sind)

>>Direktionen (Führungsdienststelle eines Schutzbereiches, der mehrere Landkreise und/oder kreisfreie Städte umfasst)

>>Inspektionen (Dienststellen der Schutzpolizei, die allgemeinpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, ständig besetzt sind und Schichtdienst leisten bzw. der Kriminal- oder Verkehrspolizei mit besonderer Aufgabenzuweisung)

>>Stationen (allgemeinpolizeiliche Vollzugsdienststelle ohne Schichtdienst)



2. Ausgangslage

Organisation der Polizei in Nürnberg

Das Stadtgebiet Nürnberg mit seinen ca. 490.000 Einwohnern wird polizeilich von insgesamt 1.400 Dienstkräften der Schutz- und Kriminalpolizei betreut. Die Kriminaldirektion Nürnberg ist mit ihren ca. 350 Mitarbeitern für die Bearbeitung der mittleren und schweren Kriminalität in Nürnberg zuständig. Die schutzpolizeiliche Betreuung der Bevölkerung wird durch insgesamt 4 Großraumreviere (PI Mitte, Ost, Süd und West) sowie der PI Flughafen, Verkehrspolizeiinspektion und Wasserschutzpolizeistation Nürnberg gewährleistet. Daneben sind die Zivile Einsatzgruppe und zwei Einsatzzüge unterstützend tätig bei der Bekämpfung der Straßenkriminalität sowie der Betreuung der ca. 300 öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen im Stadtgebiet.

Bei jeder der 4 Großrauminspektionen leisten ca. 180 Beamte ihren Dienst, aufgeteilt in Schicht- und Tagesdienst.

>> Der **Schichtdienst** ist in vier Dienstgruppen unterteilt, welcher in Form eines ständigen Wechselschichtdienstes eine polizeiliche Rundum-die-Uhr Versorgung gewährleistet. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sind die Streifenbeamten insbesondere für die Maßnahmen des „Ersten Angriffes“ (z.B. Veranlassung notwendiger Sofortmaßnahmen, Anzeigenaufnahme) zuständig.

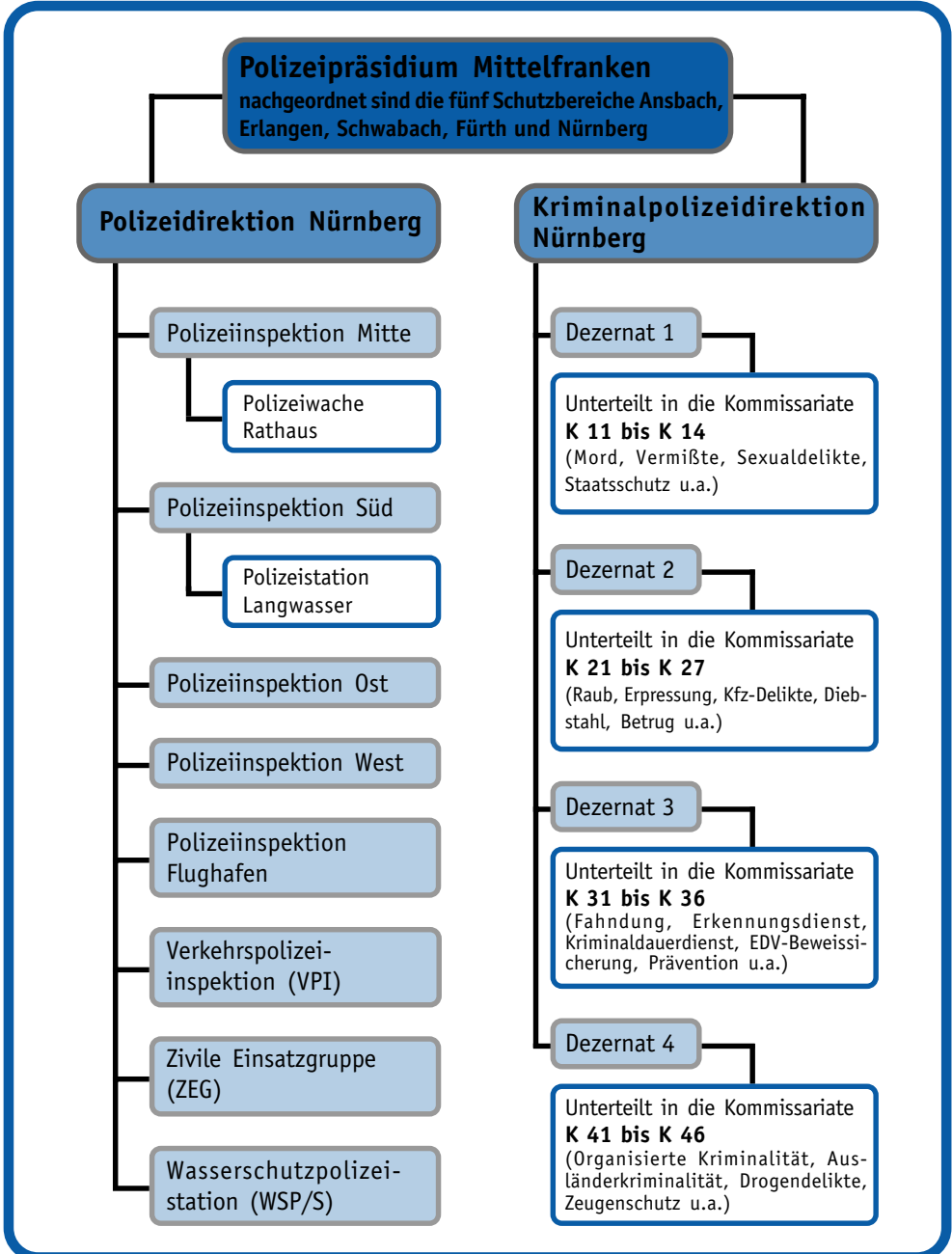
>> Im **Tagesdienst** ist neben der Dienststellenführung vor allem die Ermittlungsgruppe zu nennen. Die Ermittlungsbeamten sind für die abschließende Bearbeitung von Straftaten der einfachen und mittleren Kriminalität verantwortlich, soweit nicht eine sachliche Zuständigkeit der Kriminalpolizei gegeben ist. Die Ermittlungsgruppe ist funktional in verschiedene Aufgabengebiete unterteilt, z.B. Jugendsachbearbeiter, Schul- und Rauschgift-

verbindungsbeamte und Sachbearbeiter für Häusliche Gewalt.

Die **Kriminaldirektion Nürnberg** gliedert sich in 4 Dezernate und ist für die Bearbeitung der mittleren, schweren und Organisierten Kriminalität in Nürnberg sowie in bestimmten Deliktsbereichen auch im gesamten Bezirk Mittelfranken zuständig.

2. Ausgangslage

Vereinfachte schematische Darstellung der Polizei in Nürnberg



2. Ausgangslage

Struktur der Jugendhilfe

Träger	öffentliche Jugendhilfe	freie Jugendhilfe
	<ul style="list-style-type: none"> Landkreise und kreisfreie Städte <p>ASD Verwaltung des Jugendamtes</p> <p>↓ ↓</p> <p> ↓</p> <p> Jugendamt</p> <p><small>ASD=Allgemeiner Sozialdienst</small></p>	<ul style="list-style-type: none"> Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Wohlfahrtsverbände anerkannte, gemeinnützige Vereine Kreis- und Stadtjugendringe Jugendverbände
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsverpflichtung Gesamtverantwortung Planungsverantwortung 	
Kooperation öffentliche und freie Jugendhilfe	<p>Förderung der freien Jugendhilfe</p> <p>partnerschaftliche Zusammenarbeit</p> <p>"Subsidiaritätsprinzip"</p> <p>Wunsch- und Wahlrecht (der Leistungsberechtigten)</p>	
wesentliche Leistungen	<p>Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien und Hilfen in allen Lebenslagen insb. Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige und Inobhutnahme</p> <p>↓</p> <p>Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit insb. Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendberatung, Straßensozialarbeit, Jugendsozialarbeit in Schulen</p> <p>↓</p> <p>Tageseinrichtungen und Tagespflege insbes. Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horte)</p>	

2. Ausgangslage

Erläuterungen zum Schema Struktur der Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Träger der freien Jugendhilfe sind die Kirchen, die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kreis- und Stadtjugendringe oder Jugendverbände sowie anerkannte Vereine und Elterninitiativen.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe richtet für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) ein **Jugendamt** ein.

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den **Jugendhilfeausschuss** und durch die **Verwaltung des Jugendamtes** wahrgenommen.

In Bayern ist die **Polizei** in **beratender Funktion** im Jugendhilfeausschuss vertreten.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über Grundsatzfragen der Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die laufenden Geschäfte im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der **Verwaltung des Jugendamtes** geführt.

Leistungsverpflichtungen, die durch das SGB VIII begründet sind richten sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die **Gesamt- und Planungsverantwortung** für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII.

Öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder recht-

zeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (**Subsidiaritätsprinzip**).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Angebote der freien Träger dort zu ergänzen, wo diese nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind.

Die Leistungsberechtigten haben das Wunsch- und Wahlrecht, d.h. sie können zwischen Einrichtungen, Diensten und Hilfsangeboten verschiedener Träger (öffentliche und freie Jugendhilfe) wählen.

Struktur der öffentlichen Jugendhilfe in Nürnberg

Innerhalb der Stadtverwaltung Nürnberg bildet der Allgemeine Sozialdienst (ASD) neben dem Jugendamt eine eigenständige Dienststelle, die ebenfalls Aufgaben aus dem Bereich des SGB VIII wahrnimmt.

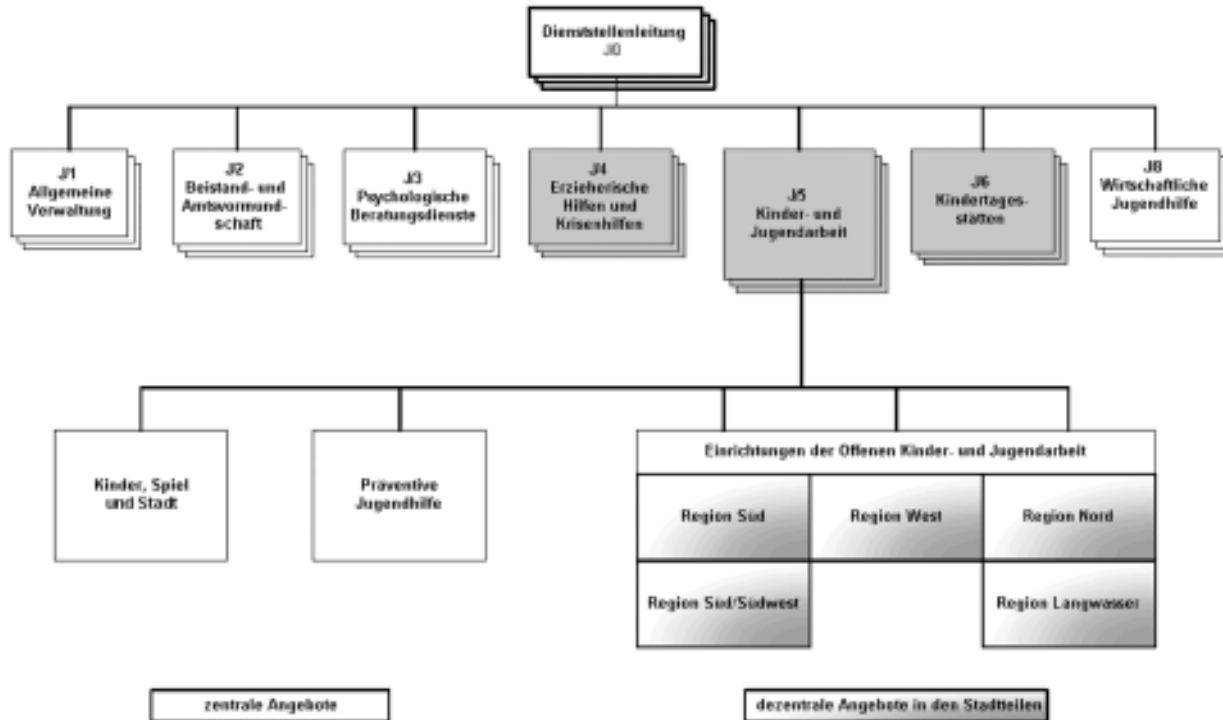
Darüber hinaus ist der ASD auch für Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und SGB I zuständig.

Die Dienststellen Jugendamt und ASD decken folgende Leistungsbereiche des SGB VIII ab:

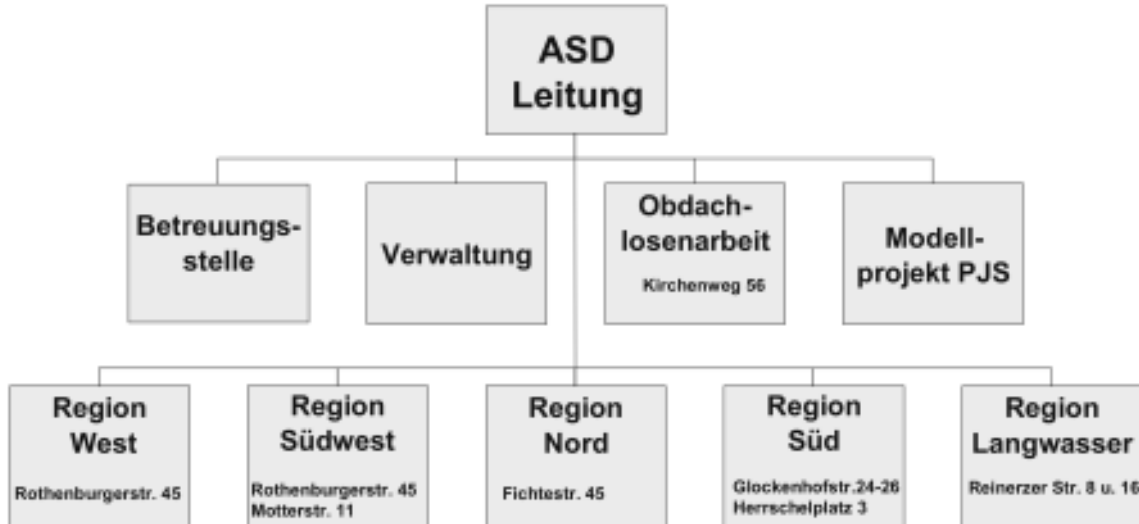
Jugendamt: Tageseinrichtungen und Tagespflege (insb. Kindertagesstätten), Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Krisenhilfen für Kinder und Jugendliche (wie z.B. Kinder- und Jugendnotdienst) und Hilfen zur Erziehung (wie z.B. Soziale Gruppenarbeit und Intensive Sozialpädagogischer Einzelbetreuung in Form der Ambulanten Intensiven Begleitung), Gewährung wirtschaftlicher Hilfen, Beistand- und Vormundschaften

Allgemeiner Sozialdienst: Hilfe, Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Familien im Rahmen der Bezirkssozialarbeit, Hilfen zur Erziehung (Verantwortung für das Hilfeplanverfahren), Förderung der Erziehung in der Familie, Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe und Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

Kinder- und Jugendarbeit im Jugendamt der Stadt Nürnberg



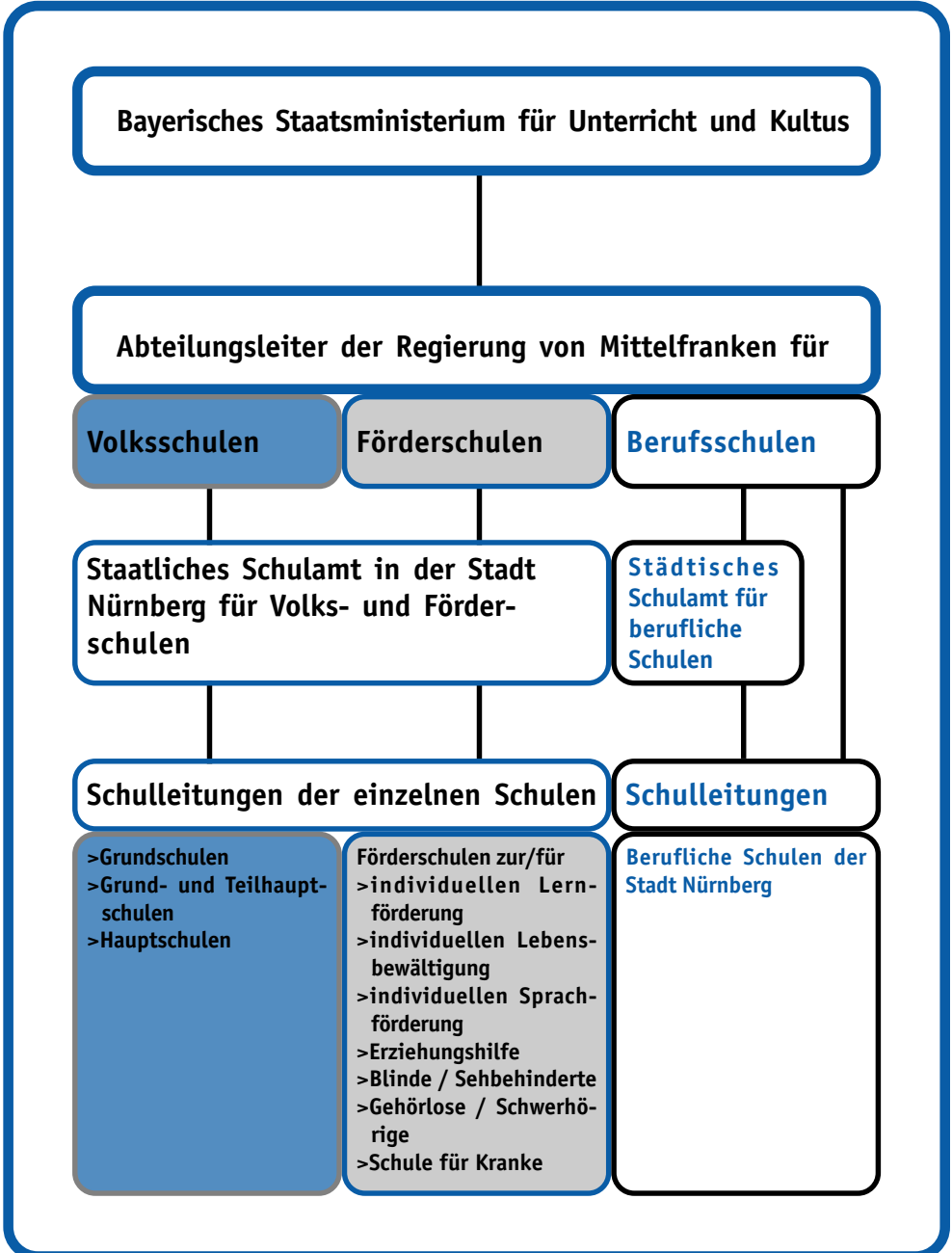
Organisation des ASD



Zuständigkeitsverzeichnis im Internet: http://www.statistik.nuernberg.de/geoinf/ris/asd_su.htm.

2. Ausgangslage

Organisationsstruktur des bayerischen Volksschulsystems am Beispiel der Stadt Nürnberg



3. Voraussetzungen für Kooperation

Erfolgreiche Kooperation setzt eine Verständigung über Prämissen und Grundpositionen sowie fachliche und strukturelle Rahmenbedingungen voraus.

Die folgenden näher beschriebenen Punkte sind deshalb im Sinne von (möglichen) Erfolgsfaktoren zu sehen.

>>>>3.1 Beachtung der Datenschutzbestimmungen

Der Datenschutz ist eine zentrale Frage der Kooperation und wird deshalb an dieser Stelle ausführlicher behandelt.

Die Erfahrungen des Modellprojektes PJS zeigen, dass eine sachorientierte und professionelle Kooperation beider Berufsgruppen innerhalb des durch die Datenschutzbestimmungen abgesteckten Rahmens möglich ist.

Datenschutz im Bereich Jugendhilfe

Die Datenschutzbestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB I, VIII und X) sind verbindliche Arbeitsgrundlage für die Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe. Es ist deshalb wichtig, dass Polizeibeamte die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in diesem Kontext nachvollziehen können. Grenzen im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten müssen klar benannt werden, um keine falschen Erwartungen zu wecken, die die Kooperation belasten können.

§ 35 SGB I: Sozialgeheimnis

§ 35 SGB I bildet die allgemeine Grundnorm für den Sozialdatenschutz:

(1) „Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.“

(3) „Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten und Dateien.“

Der Schutzanspruch des § 35 SGB I umfasst Einzelangaben über „persönliche und sachliche Verhältnisse“ einer natürlichen Person. Darunter fallen Angaben über persönliche Verhältnisse, wie z.B. Name, Geburtsdatum, Familienangaben, Personenkennzeichen, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Vorstrafen, Angaben über den Gesundheitszustand, Einstellungen, sowie Handlungen und Verhaltensäußerungen der Person.

§ 68 SGB X: Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden,....

Es wurde folgendes Verfahren vereinbart: entsprechende Anfragen der Polizei an Jugendamt oder Allgemeinen Sozialdienst müssen über den Datenschutzbeauftragten der Polizei erfolgen, der die Angemessenheit der Anfrage prüft. Insbesondere ist zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Es muss also klar sein, dass sich die Polizei die entsprechenden Daten nicht auf andere Weise besorgen kann. Die Angabe „derzeitige Anschrift“ beinhaltet auch den derzeitigen Aufenthalt. Auskunftsberechtigt ist aber jeweils nur der Leiter der ersuchten Stelle.

Die ersuchte Dienststelle braucht nach § 4 Abs. 3 SGB X Amtshilfe nicht zu leisten, wenn sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der entsprechenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernsthaft gefährden würde. Auch dies beurteilt der Leiter der ersuchten Stelle.

Die Vorschrift des § 68 SGB X spielte im Rahmen des Modellprojektes PJS kaum eine Rolle.

§ 69 SGB X: Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

Abs. 1 Nr. 1 erlaubt die Datenübermittlung für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes. In der Regel sind damit die Familiengerichte gemeint. Dies bedeutet, dass

3. Voraussetzungen für Kooperation

es im fachlichen Ermessen des Jugendamtes steht, ob mit der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden dem Wohl des Kindes am besten gedient ist. Kommt man bei der Abwägung aller Tatsachen zur Überzeugung, dass die Einleitung eines Strafverfahrens dem Wohl des Kindes dienlicher ist als andere Maßnahmen, so kann gem. § 50 Abs. 3 SGB VIII auch eine Mitteilung an die Strafverfolgungsorgane ergehen, die von § 69 Abs. 1 Nr. 1 gedeckt ist. Daraus ergibt sich aber auch, dass die Jugendhilfe keine Pflicht zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden hat.

§ 64 SGB VIII Datenverwendung, Offenbarungsbefugnis

„Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zwecke verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind.“

Die Adressaten von Jugendarbeit müssen wissen und darauf vertrauen können, dass die ihre Person betreffenden Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

„Personenbezogene Daten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut sind, dürfen nur offenbart werden mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat. ...“

„Anvertraut“ bedeutet die Mitteilung einer vertraulichen Information durch den Betroffenen an den Mitarbeiter im inneren Zusammenhang mit der Ausübung dessen Berufes. Sinn ist es, die Vertrauensbeziehung umfassend zu schützen, die zwischen Betroffenen und Beratungsperson entsteht und die den Betroffenen veranlasst, sich der Fachkraft „anzuvertrauen“. Damit sind nicht nur Informationen gemeint, die ausdrücklich unter dem Siegel der Verschwiegenheit gegeben werden, sondern alle Daten, die im Rahmen der Beratung schlicht mitgeteilt werden. Ergebnis: personenbezogene Daten können von Mitarbeitern des Jugendamtes und des Allgemeinen Sozialdienstes im Rahmen der Kooperation mit der Polizei nicht weitergegeben

werden. Dieses Ungleichgewicht im Rahmen der gegenseitigen Informationsweitergabe ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe.

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) – Verletzung von Privatgeheimnissen

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

...

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 203 StGB ist die maßgebliche strafrechtliche Norm für die Schweigeverpflichtung der in der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte. Der strafrechtliche Schutz des sozialpädagogischen Berufsgeheimnisses gilt letztlich dem allgemeinen – auch polizeilichen – Interesse an einer funktions- und handlungsfähigen Jugendhilfe, die auf ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Hilfesuchenden und Mitarbeitern der Jugendhilfe angewiesen ist.

Beim Sozialdatenschutz bei öffentlichen und freien Trägern ist zu unterscheiden zwischen dem **stellen- und personenbezogenen** Sozialdatenschutz. Der personenbezogene Sozialdatenschutz gem. § 203 StGB gilt uneingeschränkt für die betroffenen Fachkräfte bei öffentlichen und freien Trägern. Die stellenbezogenen Datenschutzbestimmungen gem. §§ 64, 65 SGB VIII gelten nur für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe und nicht unmittelbar im Bereich der freien Träger. Für die freien Träger gelten ggf. trägerinterne Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 138 StGB – Nichtanzeige geplanter Straftaten – hat entgegen einer weit verbreiteten Meinung in der Praxis von Jugendarbeit nur vereinzelt Bedeutung

3. Voraussetzungen für Kooperation

„Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. eines Angriffskrieges

2. eines Hochverrats

...

6. eines **Mordes, Totschlags** oder Völkermordes

...

8. eines **Raubes** oder einer **räuberischen Erpressung**

...

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann glaubhaft erfährt und es unterlässt der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Hinweis zu § 138 Nr. 8 StGB: Einen Raub begeht, wer einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen wegnimmt. Dabei ist der Wert dieser Sache unerheblich.

§ 139 StGB – Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

„Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so **genügt** zu seiner Strafflosigkeit sein **ernsthaftes Bemühen den Erfolg abzuwenden**.“

Mit den in § 138 StGB genannten Fällen werden Jugendarbeiter nur in sehr seltenen Konstellationen konfrontiert. Jugendliche werden in der Praxis Mitarbeiter der Jugendhilfe kaum über geplante Straftaten informieren. Eher praxisrelevant sind Fälle, in denen Jugendliche drohende Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Gruppierungen andeuten oder ankündigen. Hier wird Jugendhilfe natürlich (gegebenenfalls in Abstimmung mit der Polizei) tätig, um deeskalierend zu wirken und mögliche Straftaten, wie beispielsweise Körperverletzung, zu verhindern.

Eine Anzeigepflicht besteht nur solange die Ausführung einer Straftat noch abgewendet

werden kann. Dies bedeutet, dass keine Pflicht zur Anzeige, keine Mitteilungspflicht und daher auch keine Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten im Hinblick auf bereits begangene Straftaten besteht.

Ein strafprozessuales **Zeugnisverweigerungsrecht** gem. §§ 53, 53a Strafprozessordnung (StPO) ist Fachkräften der Jugendhilfe nicht zuerkannt.

Die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, auf Ladung des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft hin, in einem Strafverfahren auszusagen, gilt auch für Mitarbeiter der Jugendhilfe.

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bedürfen jedoch für Aussagen über dienstliche Angelegenheiten (gerichtlich oder außergerichtlich) der **Aussagegenehmigung** ihres Dienstvorgesetzten. Für das Jugendamt und den Allgemeinen Sozialdienst der Stadt Nürnberg entscheiden die Dienststellenleiter über die Erteilung einer Aussagegenehmigung. Gem. § 62 Bundesbeamtengesetz (BBG) darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

Diese Bestimmung gilt analog auch für Angestellte im Öffentlichen Dienst gem. § 45 StPO („andere Personen des öffentlichen Dienstes“).

Datenschutz im Bereich Polizei

Art. 9 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) verpflichtet die Dienststellen der Bayer. Polizei mit anderen Stellen, denen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung obliegt, zusammen zu arbeiten und die Sicherheitsbehörden über den Sicherheitszustand zu unterrichten. Diese Informationspflicht umfasst u.a. Aussagen zu

- >>Kriminalitätslage,
- >>Konzentration bestimmter Straftaten,
- >>Feststellung neuer Begehungsarten,
- >>Entwicklung der Jugendkriminalität, sowohl in allgemeiner Form als auch hinsichtlich bestimmter Problembereiche bzw. -gruppen.

3. Voraussetzungen für Kooperation

Auf lokaler Ebene werden die Aufgaben der Sicherheitsbehörde von der Gemeinde wahrgenommen. Ansprechpartner für die Polizei sind für Grundsatzfragen das Sicherheitsreferat, für fachbezogene Angelegenheiten die Leiter der jeweiligen Fachämter, z.B. Ordnungsamt, Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst.

Die Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereiches ist in **Art. 40 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG)** normiert. Nach Art. 40 Abs. 3 PAG „*kann die Polizei von sich aus an andere für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden oder öffentliche Stellen die bei ihr vorhandenen personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich erscheint.*“

In erster Linie erlaubt diese Vorschrift eine Initiativübermittlung der polizeilichen, personenbezogenen Daten an die Sicherheitsbehörden. Diese können in Fällen, für die eine polizeiliche Zuständigkeit mangels Unaufschiebbarkeit der Maßnahmen nicht besteht, die im Einzelfall notwendigen, gefahrenabwehrenden Schritte auf der Grundlage ihrer Aufgaben und Befugnisse (z.B. Landesstraf- und Verordnungs-gesetz, Gaststätten-, Baurecht-, Ausländerrecht) einleiten. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Kommunen und Landratsämter umfasst allerdings ein noch viel weitreichenderes Spektrum. So stellen die vielseitigen Aufgaben und Tätigkeiten der Jugendhilfe und Sozialarbeit nach dem SGB VIII, nach § 1666 BGB zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls sowie die Mitwirkung in Fällen der Jugendgerichtshilfe nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) ebenfalls einen sehr wichtigen präventiven Beitrag zur Jugendkriminalität bzw. Kriminalität an Jugendlichen und folglich auch einen Beitrag zur Gefahrenabwehr dar.

Die Übermittlung von polizeilichen, personenbezogenen Daten an die Jugendhilfe und Sozialarbeit bildet eine wichtige Informations-

grundlage für die Jugendämter, um ihre Kernaufgaben der Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Sorgeberechtigter, >>Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl, >>Mitwirkung in Verfahren der Jugendgerichtshilfe

noch individueller und zielgruppenorientierter erfüllen zu können. Folglich ist die Datenübermittlung an Jugendhilfe und Sozialarbeit in allen Fällen erforderlich, bei denen **Minderjährige** beteiligt sind.

Zwischen der PD Nürnberg und dem ASD Nürnberg gibt es Kooperationsabsprachen zur Verbesserung der Zusammenarbeit. Die Streifenbeamten der Polizei informieren die Bezirkssozialpädagogen des ASD per Fax, z.B. in Fällen häuslicher Gewalt, wenn Kinder im Haushalt leben. So kann der ASD im Interesse des Kindeswohls zeitnah sein Beratungs- und Unterstützungsangebot in der jeweiligen Familie unterbreiten.

Die Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei an **Schulen**, soweit dies im konkreten Einzelfall zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Auch die Schulen leisten durch ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (BayEUG) einen Beitrag zur Gefahrenabwehr mit den Arbeitsprinzipien der Schulpädagogik. Kooperationsbeziehungen mit datenschutzrechtlichen Wirkungen ergeben sich beispielsweise beim polizeilichen Zugriff und der Vorführung von Schulschwänzern sowie bei allgemein strafrechtlich auffälligen Jugendlichen im Schulbereich.

Bei **psychischen oder sozialen Krisen von Erwachsenen** sind in der Regel die Jugend- und Gesundheitsämter mit unterstützender und beratender Aufgabenstellung zuständig. In Nürnberg sind die Aufgaben der Jugend- und Gesundheitshilfe dem Jugendamt, dem Ge-

3. Voraussetzungen für Kooperation

sundheitsamt und dem Allgemeinen Sozialdienst übertragen. Der Allgemeine Sozialdienst hat dabei die Aufgabe, altersunabhängig für alle Bürger Beratung und Unterstützung bei allen psychosozialen Angelegenheiten und Problemen zu leisten und damit die psychosoziale Grundversorgung sicher zu stellen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei an den ASD ist in diesen Fällen auch nach Rechtsmeinung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nicht unproblematisch. Bei den vielfältigen polizeilichen Einsätzen in diesem Bereich ergeben sich entsprechend unterschiedliche Fallgestaltungen. Die Datenübermittlung darf die grundsätzliche mündige Entscheidungsfähigkeit des Betroffenen nicht vorweg nehmen. Die Einschätzung, ob sich dieser in einer derart ausgewogenen Situation befindet, in der die Hilfe von außen zur Gefahrenabwehr geboten ist oder nicht, ist ohne entsprechende medizinische Kenntnisse oftmals schwierig. Insoweit sollte eine entsprechende Datenübermittlung an den ASD in Krisensituationen nur dann stattfinden wenn es nach den Umständen des Einzelfalles aus Sicht der eingesetzten Polizeibeamten geboten erscheint. In jedem Fall ist jedoch die Einholung der Einwilligung vor einer Datenübermittlung vorzuziehen.

Die Befugnis zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches ist der Polizei in **Art. 41 PAG** gegeben. Nach Art. 41 Abs. 1 PAG *„kann die Polizei von sich aus personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches übermitteln, soweit dies erforderlich ist,*

...
3. zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.“

Diese Norm ist relevant bei der Zusammenarbeit der Polizei mit freien Trägern der Jugendhilfe bzw. der Sozialarbeit (z.B. Krisendienste, Frauenhäuser). Die Datenweitergabe hat sich

allerdings auf Ausnahmefälle zu beschränken, da zu berücksichtigen ist, dass bei Datenübermittlungen an Private erhebliche Nachteile für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen entstehen können und der Staat im Fall einer unberechtigten Datenweitergabe mit Amtshaftungsansprüchen der Betroffenen rechnen muss. Die Datenübermittlung dient dem Zweck, unverzügliche ambulante Hilfen für den Betroffenen in Krisensituationen außerhalb der Bürozeiten des ASD zu organisieren. Soweit das ausdrückliche Einverständnis des Betroffenen vorliegt (Regelfall) bedarf es hierzu keiner gesetzlichen Ermächtigung. In anderen Fällen ist eine sorgfältige Abwägung der evtl. konkurrierenden schutzwürdigen Interessen erforderlich. Aufgrund dieser Einschränkung ist eine Datenübermittlung im Regelfall unzulässig, es sei denn, die Abwägung ergibt weit überwiegende Gründe für die absolute Notwendigkeit einer sofortigen ambulanten Hilfe und dass diese ambulante Hilfe ausnahmsweise nicht rechtzeitig durch staatliche oder sonstige Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften gewährleistet werden kann.

Einrichtungen wie das Frauenhaus Nürnberg und der (ambulante) Krisendienst Mittelfranken können nachts und am Wochenende zeitnah psychosoziale Beratung leisten. Beide Einrichtungen sind keine öffentlichen Stellen. Freier Träger des Frauenhauses ist der Verein „Hilfe für Frauen in Not e.V.“ Beim Krisendienst für Erwachsene handelt es sich um ein trägerübergreifendes Gemeinschaftsprojekt. Die Träger der sozialpsychiatrischen Dienste (Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Bezirk Mittelfranken, Stadtmission Nürnberg, Stadt Nürnberg) bilden entsprechend einer Kooperationsvereinbarung einen Trägerverbund und entsenden Mitglieder in ein Kuratorium. Diesem gehören außerdem noch Vertreterinnen des Allgemeinen Sozialdienstes und der Polizeidirektion Nürnberg an. Koordiniert wird die Trägerschaft durch die Geschäftsführung, die juristisch durch den „Förderver-

3. Voraussetzungen für Kooperation

ein ambulante Krisenhilfe e.V.“ getragen wird. Hier handelt es sich also um eine Organisationsstruktur, in der freie Träger und öffentliche Stellen vertreten sind.

>>>>3.2 Gegenseitige berufliche Akzeptanz

Unabdingbare Voraussetzung für Kooperation ist die gegenseitige Akzeptanz der jeweiligen Arbeitsaufträge und gesetzlichen Vorgaben. Dabei ist es unerheblich, ob einzelnen Polizeibeamten die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII oder einzelnen Fachkräften der Jugendhilfe die polizeilichen Befugnisse des PAG gefallen oder missfallen. Diese Vorgaben sind verbindliche Arbeitsgrundlage für die verschiedenen Professionen und können im Rahmen von Kooperation nicht zur Disposition gestellt werden. Vorhandene Ermessensspielräume können – verantwortliches Handeln aller Kooperationspartner vorausgesetzt – selbstverständlich ausgeschöpft werden.

Es kann und darf niemand von einem Kooperationspartner erwarten, dass er gegen seine gesetzlichen Vorgaben verstößt, wie z.B. das Legalitätsprinzip der Polizei oder den Vertrauensschutz der Jugendhilfe. „Geschäfte“ auf dieser Basis wären ein Zeichen von fehlender Professionalität und inakzeptabel.

Die Arbeitsfelder Jugendhilfe und Polizei müssen auf der „Vollzugsebene“ eindeutig voneinander getrennt bleiben. Jeder Adressat muss wissen, wo die Tätigkeit von Jugendhilfe und/oder Polizeiarbeit beginnt und/oder endet.

Klare Absprachen und Vereinbarungen zum Thema berufliche Akzeptanz führen zu mehr Handlungssicherheit bei allen Beteiligten und zu einem sachorientierten Umgang der beteiligten Kooperationspartner miteinander. Dies gilt grundsätzlich für alle Hierarchie- und Kommunikationsebenen.

>>>>3.3 Strukturelle Verankerung der Kooperation

Kooperation muss in den beteiligten Institutionen strukturell verankert sein.

Kooperation muss von der Leitungsebene gewollt sein, gefördert und ggf. eingefordert werden.

Kooperation kann jedoch nicht einfach verordnet werden, sondern muss intern glaubwürdig und überzeugend vertreten und kommuniziert werden.

Transparenz und aktive Beteiligung der Mitarbeiter auf den „nachgeordneten“ Ebenen ist Voraussetzung für Akzeptanz.

Der Nutzen von Kooperation muss verdeutlicht werden. In den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe, die im Sinne eines Glaubwürdigkeitsverlustes bei den Adressaten am meisten zu „verlieren“ haben, muss zunächst einmal klar gemacht werden, dass professionelle Standards gewahrt bleiben und kein Schaden durch unreflektierte Kooperation (z.B. durch einen gegenseitigen Austausch personenbezogener Daten ohne Einwilligung der Beteiligten) entsteht.

Qualität von Kooperation beruht auf dem Arbeitsprinzip Verbindlichkeit. Kooperation kann nicht in das persönliche Ermessen von einzelnen Mitarbeitern gestellt werden und darf nicht von Antipathie oder Sympathie beteiligter Personen abhängig sein. Das persönliche Kennenlernen der an Kooperation beteiligten Mitarbeiter an wichtigen Schnittstellen (z.B. Bezirkssozialarbeiter des ASD und Mitarbeiter der Jugendfreizeiteinrichtungen mit den Schwerpunktsachbearbeitern der Polizeiinspektionen) ist jedoch hilfreich und erleichtert Kooperation.

4. Arbeitsschwerpunkte

Die Arbeitsschwerpunkte des Modellprojektes (4.1 bis 4.6) sind in gesonderten Themenheften ausführlich dokumentiert und werden an dieser Stelle nur kurz beschrieben.

>>>>4.1 Kooperation Polizei und Allgemeiner Sozialdienst im Handlungsfeld Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Familien und Alleinstehende

Die Polizei wird im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit einer Vielzahl von sozialen Problemstellungen konfrontiert. Im Bereich der kommunalen sozialen Dienste ist der Allgemeine Sozialdienst die erste Anlaufstelle und der Beratungsdienst für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Familien bei erzieherischen Problemen/Fragen und für alle Personen bzw. Nürnberger Haushalte, die sich in einer sozialen Notlage befinden.

Aus dieser Sachlage ergeben sich eine Reihe von Schnittstellen bzw. Kooperationsfeldern zwischen der Polizei und der Bezirkssozialarbeit des Allgemeinen Sozialdienstes.

Bei folgenden Tatbeständen ergibt sich eine (potentielle) Zuständigkeit sowohl der Polizei als auch des ASD:

- >> Delinquenz von Kindern und Jugendlichen
- >> Kinder und Jugendliche mit defizitärem sozialem Umfeld
- >> Familien mit erzieherischen, finanziellen und persönlichen Schwierigkeiten
- >> häusliche Gewalt (hier insbesondere: Kinder als Zeugen und Opfer von Gewalt in Familien)
- >> Suchterkrankungen

>> Vereinsamung, Verwahrlosung, Verwirrtheit von alleinstehenden Personen

>> psychische Erkrankungen

>> Gewalt gegen Frauen

In allen genannten Bereichen kann sich eine Situation derart zuspitzen, dass sie von den Betroffenen als akute Krise empfunden wird. Auch für solche akuten Krisen (unabhängig von ihrem sachlichen Hintergrund und Auslöser) sind Polizei und Bezirkssozialarbeit – jeder mit seinem Auftrag – zuständig. Bei Krisen kommt es darauf an, eine geeignete sofortige Intervention durchführen zu können.

Aus einigen dieser Schnittstellen wurden durch projektinterne Festlegungen oder Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen eigenständige Arbeitsschwerpunkte bzw. Kooperationsfelder im Projekt, die geplant und systematisch bearbeitet wurden und für die eigene Themenhefte erscheinen: Dies gilt für das Krisenhilfesystem in Nürnberg (vgl. Abschnitt 4.4 und das entsprechende Themenheft) und für die Kooperation aller Beteiligten bei sexuellem Missbrauch (vgl. Abschnitt 4.5 und das entsprechende Themenheft).

Die anderen Schnittstellen im Handlungsfeld Kinder, Jugendliche und Familien können hinsichtlich der Projektergebnisse zusammengefasst werden.

Die Verbesserung der Kooperation in diesen Bereichen wurde erreicht durch

- >> die Informations- und Fortbildungsaktivitäten des Projekts für Polizeibeamte und Bezirkssozialpädagogen
- >> die Verständigung über den Datenschutz
- >> den Aufbau von Kooperationsbeziehungen auf verschiedenen Ebenen

4. Arbeitsschwerpunkte

>> die konkrete Veränderung von Verfahrensabläufen bei der Polizei und bei der Bezirkssozialarbeit

Im Einzelnen werden diese Projektergebnisse im Themenheft 2 vorgestellt.

>>>>4.2 Kooperation Polizei und Allgemeiner Sozialdienst mit Schule

Allgemeiner Sozialdienst, Schule und Polizei sind in hohem Maße mit einem Personenkreis konfrontiert, bei dem sich defizitäre Sozialisationsauswirkungen in unterschiedlicher Weise und Intensität offenkundig zeigen. Beispielhaft sind hierzu anzuführen:

>> Straftaten von und an Schülern, die in der Schule, im Schulumfeld oder auf dem Schulweg begangen werden;

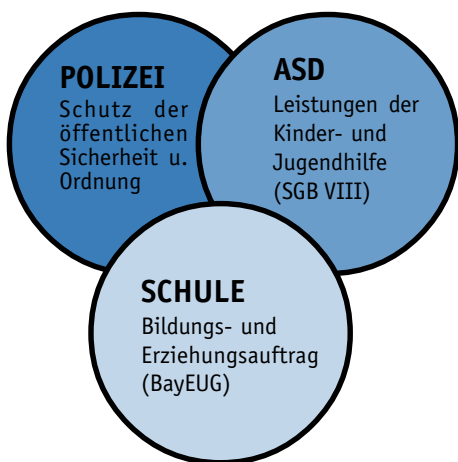
>> auffällige Verhaltensweisen von Schülern, aus denen zu schließen ist, dass sie Opfer einer (erheblichen) Straftaten geworden sind;

>> unentschuldig fehlende Schüler, bei denen das Vorliegen eines Unglücksfalles nicht ausgeschlossen werden kann;

>> Schüler, die dem Unterricht gelegentlich oder regelmäßig fernbleiben.

Dabei ergeben sich deutliche Schnittstellen zwischen den jeweiligen gesetzlichen Aufgabenbereichen der Polizei nach dem Bayer. Polizeiaufgabengesetz (PAG), des ASD nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und der Schule nach dem Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG).

4. Arbeitsschwerpunkte



Die Aufgabenstellungen weisen den Behörden somit auch einen unmittelbaren Auftrag zur primären bzw. sekundären Kriminalprävention zu. Die Professionen arbeiten häufig an den gleichen Zielgruppen (betroffene Kinder/Jugendliche/junge Volljährige und/oder deren Sorgeberechtigten) mit unterschiedlichen Prinzipien und Methoden. Die Kooperation zielt darauf ab, unter gegenseitiger Akzeptanz und Trennung der Arbeitsfelder innerhalb der konkreten Schnittstellenbereiche durch Bündelung der fachlichen Kompetenzen hinsichtlich der jeweiligen Problemstellung noch effektiver intervenieren zu können.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zur Gefahrenabwehr trifft die Polizei die notwendigen Sofortmaßnahmen und übermittelt ihre personenbezogenen Erkenntnisse an den ASD sowie in relevanten Fällen an die Schule. Die Sozialdienste und Schulen leisten durch sozial- bzw. schulpädagogische Maßnahmen entsprechende Hilfestellungen für die Betroffenen.

Detaillierte Informationen sind dem Themenheft 3 „Kooperation Polizei und Allgemeiner Sozialdienst mit Schule“ zu entnehmen.

>>>>4.3 Kooperation Polizei und kommunale Jugendarbeit

Die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamtes Nürnberg umfasst im wesentlichen zwei Aufgabengebiete:

>>zentral organisierte und auf das gesamte Stadtgebiet bezogene Aufgaben der Sachgebiete „Präventive Jugendhilfe“ (Koordinationsstelle Suchtprävention, Schul- und berufsbezogene Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit in Schulen, Jugendschutz, Modellprojekt „Kampagne Erziehung“) und „Kinder, Spiel und Stadt“ (Pädagogisch betreute Spielangebote, Spielflächen und -räume, Musik-kulturelle Programme für Kinder, Kinderversammlungen, Kinderkommission)

>>dezentrale, stadtteilbezogene Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit: Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs, Straßensozialarbeit (insgesamt 25 Einrichtungen und Angebote)

Wichtige **thematische** Schnittstellen in der Kooperation sind die zentralen Bereiche Prävention und Jugendschutz.

Die größte **„personelle“** Schnittmenge zwischen Polizei und Jugendarbeit ergibt sich im Hinblick auf die Adressaten der stadtteilbezogenen offenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, d.h. den Jugendfreizeiteinrichtungen.

„Offen“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diese Angebote für Kinder und Jugendliche grundsätzlich frei zugänglich sind, unabhängig von sozialer Schichtung, Geschlecht, Weltanschauung, religiöser Zugehörigkeit, Nationalität, ethnischer Gruppierung und (jugend)kultureller Ausrichtung. Es gibt keine Verpflichtung zur Teilnahme an einem bestimmten Angebot oder zur Mitgliedschaft in einer bestimmten Gruppe.

4. Arbeitsschwerpunkte

Es gilt das Prinzip der **Freiwilligkeit**: Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ob und in welcher Form sie Angebote der Kinder- und Jugendarbeit annehmen wollen.

Bei den kommunalen Jugendfreizeiteinrichtungen werden zwei Typen unterschieden:

>> Kinder- und Jugendhäuser

Die Kinder- und Jugendhäuser bieten für die Altersgruppe von 6 bis ca. 20 Jahren neben Angeboten der „Offenen Tür“ (z.B. Cafeteria oder Jugendkneipe) eine breite Palette an Spiel- und Sportaktivitäten, Medien- und Kreativangeboten, Musikveranstaltungen, Ferienaktivitäten sowie Beratungs- und Bildungsangeboten. Selbstverwaltete Angebote von Jugendlichen ergänzen dieses Programm.

>> Jugendtreffs

Jugendtreffs sind kleinere Einrichtungen der Straßensozialarbeit für Cliquen und informelle Gruppierungen von Jugendlichen ab ca. 12 Jahren. Dieser Arbeitsansatz wendet sich vor allem an Jugendliche, die andere Beratungs- und Freizeitangebote nicht annehmen bzw. von diesen nicht erreicht werden und die ihre Freizeit überwiegend „auf der Straße“ verbringen. Arbeitsschwerpunkte sind aufsuchende Arbeit (Straßensozialarbeit), Freizeitangebote und Jugendberatung.

Polizei und Jugendarbeit „begegnen“ sich in der Praxis sehr häufig. Bevorzugte „Aktionszeit“ von Jugendlichen sind die Abendstunden, an denen natürlich auch Polizei und Jugendarbeit zeitgleich präsent sind. Von beiden Berufsgruppen besteht aus unterschiedlichen Anlässen Kontakt zur örtlichen Jugendszene. Der Bereich der Schnittstellen und damit natürlich auch der Bereich möglicher Konfliktsituationen ist deshalb im Vergleich zu anderen Sozialen Diensten sehr groß.

Es ist deshalb für beide Seiten notwendig, solche Schnittstellen gemeinsam zu analysieren und zu bewerten. Dies ist die Grundlage

für notwendige Schlussfolgerungen und Interventionen beider Berufsgruppen, sowie gegebenenfalls für weiteres abgestimmtes Handeln.

Ein **Fachaustausch** zwischen Jugendarbeit und Polizei über aktuelle Entwicklungen, Themen und Probleme ist für die Arbeit beider Berufsgruppen wichtig. Gegenstand der Fachdiskussion waren bisher u.a.

- >> Integration von Aussiedlerjugendlichen
- >> Rechtsextremismus bei Jugendlichen
- >> Entwicklung der örtlichen Drogenszene
- >> Gewalt von, unter und an Kindern und Jugendlichen
- >> Graffiti im Spannungsfeld zwischen Strafverfolgung und Jugendkultur

Zentrale Bedeutung hat die **Kooperation** zwischen Jugendarbeit und Polizei auf **Stadtteil- bzw. Inspektionsebene**.

Beteiligte sind primär die Leiter und pädagogischen Mitarbeiter der Jugendfreizeiteinrichtungen sowie die Schwerpunktsachbearbeiter (Jugendbeauftragte, Schulverbindungsbeamte, Lagebeamte) und Stadtteilbeamte der Polizeiinspektionen.

Eine weitere Kooperationsebene besteht zwischen den Regionalleitungen der Jugendarbeit und den Inspektionsleitungen der Polizei.

Vertreter der Polizei arbeiten (regelmäßig oder bei Bedarf) in Stadtteilarbeitskreisen oder ähnlichen Gremien mit, die sich mit dem Thema Kinder und Jugendliche befassen.

Die häufigsten „Berührungspunkte“ zwischen Jugendarbeit und Polizei erfolgen nicht wie vielfach von Außenstehenden angenommen im Bereich „Gewalt von und unter Jugendlichen“, sondern im Schnittstellenbereich „Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum“.

Aktueller Anlass sind in den meisten Fällen (Anwohner)Beschwerden über Kinder und Jugendliche, die als störend empfunden werden. Im Sinne des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) liegt nur in selteneren Fällen eine Störung der

4. Arbeitsschwerpunkte

öffentlichen Sicherheit vor, sondern in der Mehrzahl der Fälle eine Störung der öffentlichen Ordnung. In der Praxis geht es überwiegend um die tatsächliche oder vermeintliche Lärmbelästigung durch „laute“ Kinder und Jugendliche. Die Zugänge von Jugendarbeit und Polizei sind vor dem Hintergrund der jeweiligen Aufgabenstellung natürlich unterschiedlich. Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren, Jugendarbeit/Jugendhilfe hat dazu beizutragen, dass Spiel- und Freiflächen für Kinder und Jugendliche geschaffen, erhalten und bedürfnisgerecht ausgestattet werden – mit der Folge, dass diese Flächen dann natürlich auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden.

Gerade vor diesem Hintergrund macht es jedoch Sinn, dass Mitarbeiter der Jugendeinrichtung vor Ort und Jugend- bzw. Stadtteilbeamte der zuständigen Polizeiinspektion ihre Einschätzungen und „Lagebilder“ abgleichen. Auf dieser Grundlage können dann weitere Schritte abgestimmt werden, z. B. wer welchen Kontakt zu Kindern/Jugendlichen und/oder Beschwerdeführern aufnimmt, ob durch die Jugendeinrichtung vor Ort verstärkt aufsuchende Arbeit/Streetwork angeboten wird oder ob verstärkte Kontrollen durch die Polizei erforderlich bzw. sinnvoll sind.

Bei Konflikten zwischen Jugendcliquen im Umfeld von Jugendeinrichtungen, bei der Zunahme von Sachbeschädigungen und anderen Delikten oder Konflikten zwischen Jugendgruppen und Anwohnern finden zwischen Polizei und Jugendeinrichtungen Besprechungen statt. Sie dienen der Analyse und der Erarbeitung aufeinander abgestimmter Handlungsmöglichkeiten mit dem Ziel einer Deeskalation.

Trotz unterschiedlicher Aufgaben gibt es in einer konkreten Situation wie z.B. drohenden Auseinandersetzungen zwischen Jugendcliquen unter dem Stichwort „Deeskalation“ auch gemeinsame Interessen von Jugendarbeit und Polizei.

Wirkungen und vom Arbeitsergebnis her erwünschte „Nebenwirkungen“ von Jugendarbeit im Sinne eines sozialverträglicheren Verhaltens von Jugendlichen sind auch aus Polizeisicht zu begrüßen.

Die Praxis der Kooperation zwischen Jugendarbeit und Polizei erfordert **Regularien** und klare **Abspraken**, da sich bei den „Adressaten“ und in der Arbeitszeit deutliche Überschneidungen ergeben.

So wurde z.B. vereinbart, dass sich die Polizei ohne konkreten Ermittlungsgrund nicht in Jugendeinrichtungen aufhält und – außer bei Gefahr im Verzug – auf Personenkontrollen (Identitätsfeststellungen) bei Jugendlichen verzichtet, die im Gespräch mit Streetworkern sind. Streetworker versuchen im Gegenzug ihre Gespräche mit Jugendlichen nicht ausgerechnet an besonders „neuralgischen“ und von Anwohnern oder Passanten als besonders bedrohlich empfundenen Orten zu führen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass zwischen Polizei und kommunaler Jugendarbeit eine sachorientierte und professionelle Kooperation stattfindet.

Eine gegenseitige Akzeptanz des beruflichen Handelns als Grundlage für die Kooperation ist vorhanden.

Die Trennung von Polizei- und Jugendarbeit wird als fachlich notwendig anerkannt.

Inhalt und Form der Kooperation tragen den spezifischen Bedingungen des Arbeitsfeldes Jugendarbeit Rechnung: der Arbeitsansatz Offener Jugendarbeit ist stärker gruppen- als einzelfallbezogen. Aus diesem Grund steht der Austausch über Entwicklungen in der örtlichen Jugendszene (gesamstädtisch und/oder stadtteilbezogen) und ggf. die Abstimmung beruflichen Handelns im Mittelpunkt der Kooperation.

Im Einzelnen werden diese Projektergebnisse im Themenheft 4 vorgestellt.

4. Arbeitsschwerpunkte

>>>>4.4 Verbesserung des Krisenhilfesystems für Erwachsene

Psychosoziale Krisen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beschäftigen die Polizei genauso wie die zuständigen sozialen Dienste. Das hier dargestellte Handlungsfeld des Krisenhilfesystems beschränkt sich auf Krisenhilfe für Erwachsene.

In einem ungefähr parallel laufenden Modellprojekt „Krisenhilfeverbund Mittelfranken“ der Jugendämter und freien Heimträger Mittelfrankens unter Federführung des Jugendamtes der Stadt Nürnberg wurde die Krisenhilfe für Kinder und Jugendliche in Nürnberg und Mittelfranken optimiert (Krisentelefon bei erzieherischen Problemen/Kindeswohlgefährdung, Kinder- und Jugendnotdienst rund um die Uhr, Inobhutnahmen für Kinder und Jugendliche, „Sleep-In“).

Die Streifenbeamten der Polizei haben sehr häufig den ersten Kontakt zur „Krise“; für eine sozialpädagogische Intervention und für die häufig notwendige anschließende längerfristige Beratung bzw. Organisation von speziellen Hilfen sind dann verschiedene soziale Dienste zuständig.

Diese Schnittstelle zwischen Polizei und Sozialdiensten bei Krisen, aber darüber hinaus auch die Fragen

>> ob die notwendigen sozialpädagogischen Interventionen sichergestellt sind und

>> ob die Dienste, die diese leisten, richtig organisiert sind,

waren seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit ausschlaggebend für das Engagement für das Projekt PJS.

Eine volle Personalstelle im Projektteam wurde zum Zweck der Untersuchung und Weiterentwicklung des Krisenhilfesystems in Nürnberg vorgehalten.

Dies ermöglichte eine sehr differenzierte und systematische Vorgehensweise im Projektschwerpunkt „Krisenhilfesystem in Nürnberg“.

In den ersten beiden Jahren der Projektlaufzeit wurde der damals neugegründete „Nürnberger Krisendienst“ (heute: „Krisendienst Mittelfranken“) in seiner Entwicklung begleitet und unterstützt (unter anderem durch die Entwicklung eines EDV-gestützten Dokumentationsystems für die Krisenfälle). Dadurch konnten viele Erkenntnisse über die Arten und Ausprägungen von Krisen und über die adäquaten Hilfen gewonnen werden.

Den Hauptpfeiler der Bearbeitung dieses Krisenhilfesystems stellt eine sehr umfangreiche, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende empirische Untersuchung des Nürnberger Krisenhilfesystems dar. Aus den Ergebnissen dieser Untersuchung wurden zahlreiche Verbesserungsvorschläge für das Nürnberger Krisenhilfesystem abgeleitet.

Die wichtigsten dieser Verbesserungsvorschläge wurden durch die zuständige Projektmitarbeiterin noch während der Projektlaufzeit umgesetzt bzw. in die Wege geleitet (Informationskampagne über die Krisendienste, Verbesserung der Organisation der Krisenhilfe beim Allgemeinen Sozialdienst, Verfahrensabsprachen zwischen Bezirkssozialarbeit und Gesundheitsamt).

Im Einzelnen werden die Projektergebnisse im Themenheft 5 vorgestellt.

4. Arbeitsschwerpunkte

>>>>4.5 Häusliche Gewalt – Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes

Gewalt in der Familie gilt inzwischen als die weitest verbreitete Form der Gewalt, die ein Mensch in seinem Leben erfahren oder beobachten kann. Mehr als 40.000 Frauen flüchten jährlich bundesweit – teilweise auch mit ihren Kindern – in eines der mehr als 400 Frauenhäuser. Häusliche Gewalt ist ein Phänomen, dessen Existenz und Allgegenwärtigkeit in unserer Gesellschaft sowohl von Opfern als auch von Tätern und Mitwissern nach außen häufig tabuisiert wird. Insbesondere für Kinder ist die Gewalt in der Familie problematisch, selbst wenn sie nicht unmittelbar hiervon betroffen sind, aber in diesem von Gewalt geprägtem Umfeld aufwachsen müssen. Häusliche Gewalt ist ein Problem, das über die Betroffenen enormes Leid bringt und die Gesellschaft als Ganzes belastet.

Durch das Gewaltschutzgesetz kann ein Opfer Häuslicher Gewalt mit Hilfe von Gerichten durchsetzen, dass es in der gemeinsamen Wohnung bleiben kann und der prügelnde Partner diese verlassen muss. Vor Gericht kann es dazu eine vorläufige Schutzanordnung (Kontakt-/Näherungsverbot) oder eine Wohnungsüberlassung erwirken. (Siehe auch: www.sozialministerium.bayern.de, Stichwort Gewaltschutz)

Um die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes nicht ins Leere laufen zu lassen, ergreift die Bayerische Polizei flankierende Maßnahmen, die in einer vom Bayerischen Staatsministerium des Innern in Kraft gesetzten „Rahmenvorgabe zur Polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt“ festgelegt sind. Dadurch kann ein besserer Schutz der von Häuslicher Gewalt Betroffenen, insbesondere auch deren Kinder, erreicht werden. Neben der Vernetzung zu

anderen Behörden und Institutionen sind sowohl rechtliche als auch praktische Handlungsanleitungen für das Tätigwerden der Polizei zur Verhinderung Häuslicher Gewalt und eine weitere Verbesserung des Opferschutzes Schwerpunkte dieser Rahmenvorgabe.

Jedoch haben die polizeilichen Möglichkeiten auch ihre Grenzen. Weitere flankierende Maßnahmen müssen durch die Jugendämter, Sozialdienste, Opferhilfeeinrichtungen sowie die zuständigen Familien- und Strafgerichte getroffen werden. Die Betreuung und Unterstützung der Opfer muss durch die örtlichen Opferhilfeeinrichtungen erfolgen. Die Vernetzung mit diesen Einrichtungen und Institutionen auf örtlicher Ebene wird die Zusammenarbeit und das gemeinsame Vorgehen fördern. Die Opfer müssen wissen, dass sie durch Polizei, Jugendhilfe, Sozialdienst, Opferhilfeeinrichtungen und die Justiz Hilfe erhalten.

Detaillierte Informationen sind dem Themenheft 6 “Häusliche Gewalt – Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes” zu entnehmen.

4. Arbeitsschwerpunkte

>>>>4.6 Kooperation Polizei und Jugendhilfe bei sexuellem Missbrauch von Kindern

Dass in Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern sowohl eine Zuständigkeit der Polizei als auch der Bezirkssozialarbeit des ASD gegeben ist, liegt auf der Hand.

In diesem Kooperationsfeld sind neben den „bilateralen“ Beziehungen aber in jedem Fall auch die Beziehungen zur Justiz mit zu berücksichtigen, d.h. die Rolle von Staatsanwaltschaft und Jugendgericht bei der strafrechtlichen Bearbeitung von Missbrauchsfällen.

Folgerichtig wurde die Justiz sowohl bei der Aufnahme der Ausgangslage in diesem Arbeitsschwerpunkt als auch bei der Entwicklung von Kooperationsabsprachen mit einbezogen.

Die Bearbeitung dieses Arbeitsschwerpunktes zeigt exemplarisch die „Handlungsorientierung“ des Projektes PJS auf: Von Beginn an wurde der Schwerpunkt auf konkrete Ergebnisse der Projektarbeit gelegt, und nicht auf „theoretische“ Vorschläge für die Praxis und den Alltag der Polizei und der Sozialarbeit, die diese dann selbst umsetzen müssten.

So wurden z.B. sehr früh in der Projektlaufzeit drei Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Das Gespräch mit sexuell missbrauchten Kindern“ für beide Professionen durchgeführt, die auf großes Interesse stießen.

Ebenfalls frühzeitig wurde ein Informationspapier für Bezirkssozialpädagogen zur Kooperation mit der Polizei in Fällen von sexuellem Missbrauch entwickelt und veröffentlicht. Das Papier wird von den Fachkräften als sehr nützlich eingeschätzt und entsprechend genutzt, es erfuhr auch große Nachfrage von sozialen

Diensten aus ganz Bayern und wurde landesweit gestreut.

Über diese konkreten Ergebnisse hinaus wurden weitere Kooperationsabsprachen entwickelt und Handlungsempfehlungen für die Bezirkssozialarbeit und für die Polizeiarbeit ausgearbeitet.

Im Einzelnen finden sich die Ergebnisse im Themenheft 7.

4. Arbeitsschwerpunkte

>>>4.7 Ausbildung

Die Erfahrungen des Modellprojektes zeigen, dass der Kenntnisstand von Fachkräften aus dem Bereich Jugendhilfe/Schule und Polizei über die Arbeitsgrundlagen des anderen Kooperationspartners sehr gering ist. Dies führt häufig zu Fehlannahmen, Missverständnissen und Unsicherheiten. Vorurteile resultieren zum größten Teil ebenfalls aus Nichtwissen.

Informations- und Wissensvermittlung bildeten deshalb einen wichtigen Schwerpunkt im Rahmen des Modellprojektes.

Über Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen wurde entsprechend „nachgebessert“.

Vorhandene Informationsdefizite konnten verringert werden. Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen konnten und können jedoch nur einen begrenzten Teilnehmerkreis erreichen.

Aus Sicht des Modellprojektes ist es deshalb notwendig, Grundlagenwissen und Basisinformationen über Jugendhilfe/Schule und Polizeiarbeit bereits in der Ausbildung der jeweils anderen Berufsgruppe(n) zu verankern.

Dieses Grundlagenwissen umfasst Kenntnisse über Arbeitsaufträge, gesetzliche Vorgaben, Arbeits- und Strukturprinzipien, Zuständigkeiten, Arbeitsschwerpunkte und Arbeitsweisen von Jugendhilfe/Schule bzw. Polizei. Die Tätigkeiten der verschiedenen Professionen können nachvollziehbar gemacht und dadurch auch realistischer eingeschätzt werden. Dies ist Grundlage für gegenseitige berufliche Akzeptanz. Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation werden in den Grundzügen sichtbar.

Das Modellprojekt hat zum Thema Ausbildung ein Arbeitspapier entwickelt, das den zuständigen Ministerien zur Verfügung gestellt wird.

5. Resümee

Das Resümee der Projektarbeit in fachlicher Hinsicht und hinsichtlich der Kooperationsfelder und der Kooperationsformen ergibt sich zur Gänze aus den vorliegenden Themenheften der Abschlussberichterstattung. Darauf wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Bewertung der Projektarbeit durch die beteiligten Institutionen fällt kurz gefasst wie folgt aus:

>>Die Zielsetzung, **organisatorische und kommunikative Strukturen** zu entwickeln und zu festigen, wurde erreicht.

>>Die gegenseitige **Information** über die jeweiligen Aufgaben und Arbeitsansätze in Form von Veranstaltungen, Fortbildung und schriftlichen Informationsmedien war außerordentlich wichtig als die notwendige Basis für alle folgende Projektarbeit. Die erarbeiteten Formen der Informationsvermittlung waren sehr erfolgreich.

>>Die entwickelten **Kooperationsformen** zwischen den Professionen und Institutionen sind tragfähig und für den fall- und feldbezogenen Austausch sehr gut geeignet.

>>**Kooperationsabsprachen** und geänderte bzw. verbesserte **Verfahrensabläufe** haben sich in der Praxis bewährt und werden beibehalten.

An dieser Stelle muss auf die **Erfolgsfaktoren** der Projektarbeit deutlich hingewiesen werden: Die Rahmenbedingungen der Projektarbeit müssen „stimmen“, wenn ein Projekt erfolgreich arbeiten soll.

Im Fall von PJS werden als die wichtigsten Rahmenbedingungen der Projektorganisation angesehen:

>>die ausreichende personelle Ausstattung des Projekts mit hauptamtlichen Fachkräften (die Abordnung von Mitarbeitern in Projekte ohne Freistellung für die Projektarbeit ist häufig der Grund für das Scheitern von Projekten);

>>die Anleitung des Projekts durch eine Leitungsgruppe aus hochrangigen Mitarbeitern der projektbeteiligten Institutionen (Polizeidirektion Nürnberg, Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst, Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg);

>>die direkte Zuordnung (Dienst- und Fachaufsicht) der Projektmitarbeiter zu den jeweiligen Projektleitern;

>>die Formulierung von klaren Projektzielen zu Beginn der Projektarbeit und die laufende Überprüfung, Anpassung und Differenzierung der Ziele während der Laufzeit des Projekts;

>>die Akzeptanz des Projekts und seiner Ergebnisse bei der jeweiligen Basis der beteiligten Institutionen durch die „Handlungsorientierung“ der Projektarbeit. Es wurden konkrete, in der täglichen Arbeitspraxis spürbare Veränderungen durch das Projekt angeregt, die in der Regel als Verbesserung der Handlungsmöglichkeiten empfunden wurden und werden.

>>die ausreichende Laufzeit des Projekts von insgesamt fünf Jahren (auch wenn – natürlich – am Ende der Projektlaufzeit hin und wieder die Zeit knapp wurde).

Es ist klar, dass Projekte mit solch positiven und großzügigen Rahmenbedingungen nicht beliebig organisierbar oder wiederholbar sind.

Trotzdem sollte, auch bei der Planung von kleineren Projekten, auf die o.g. Rahmenbedingungen geachtet werden.

5. Resümee

Ein weiterer wichtiger Punkt, der vor allem am Ende der Projektlaufzeit Bedeutung gewinnt, ist die **Nachhaltigkeit** der Projektergebnisse.

Einerseits ist klar, dass nach Wegfall des Projektteams die Ressourcen für die Organisation von Kooperation und für die Bearbeitung von Kooperationsfeldern wegfallen – in keiner der beteiligten Institutionen steht nach Ende des Projekts dafür eigens zuständiges Personal zur Verfügung.

Andererseits müssen die Projektergebnisse natürlich weiter zum Tragen kommen.

Eine Nachhaltigkeit der Projektergebnisse wird vor allem mit drei Vorgehensweisen erreicht:

>>>Erstens durch institutionalisierte Kooperation auf verschiedenen Ebenen mit verschiedenen Aufträgen zwischen den beteiligten Diensten, also z.B. zwischen einer Regionalabteilung des ASD und einer Inspektion der Polizei, die für das gleiche Gebiet in der Stadt zuständig sind oder auf Leitungsebene. Kooperation findet nicht mehr zufällig oder lediglich anlassbezogen statt, sondern regelmäßig und verabredet, und es gibt benannte Verantwortliche dafür, dass die Kooperation so stattfindet.

>>>Zweitens durch die große Anzahl an schriftlichen Verfahrensregelungen und Arbeitsanweisungen, die vom Projekt produziert wurden und die weiter zur Verfügung stehen und gelten. Es ist die Aufgabe der Vorgesetzten auf allen Ebenen, diese Ergebnisse auch nachfolgenden Mitarbeitern, die die Projektzeit nicht mehr erleben, künftig zur Verfügung zu stellen.

>>>Drittens ist verabredet, in den beteiligten Institutionen PD Nürnberg, Jugendamt, ASD und Staatliches Schulamt jeweils einen Mitar-

beiter zu benennen, der in Zukunft als Verantwortlicher fungiert, d.h. der die Einhaltung der Kooperationsregeln beobachtet und einfordert und für die Verbreitung der Informationsmedien sorgt, der – wenn nötig – neue Informations- und Fortbildungsangebote für neue Mitarbeiter organisiert. Es wird angestrebt, für diese Mitarbeiter wenigstens im Umfang einiger Wochenstunden auch Zeitressourcen zu bekommen.

Zum Schluss stellt sich die Frage nach der **Übertragbarkeit** der Nürnberger PJS-Ergebnisse auf andere Städte und Landkreise in Bayern.

Die Projektbeteiligten in Nürnberg gehen davon aus, dass trotz unterschiedlicher regionaler Strukturen nahezu alle Ergebnisse des Projekts PJS auf andere Städte und Landkreise übertragen werden können, wenn auch natürlich nicht deckungsgleich und nicht in der in Nürnberg stattgefundenen Breite. Die Form der (institutionalisierten) Kooperation muss die spezifischen örtlichen Rahmenbedingungen wie z.B. die Angebotsstruktur der Jugendhilfe berücksichtigen.

Eine Tagung mit Teilnehmern aus ganz Bayern im November 2002 hat diese Auffassung bestätigt. Den Teilnehmern wurden die Projektergebnisse vorgestellt und in regionalen Arbeitsgruppen wurde die Übertragbarkeit diskutiert. Viele Teilnehmer gingen von der Tagung mit der festen Absicht nach Hause, Kooperationsmodelle in ihrer Stadt oder in ihrem Landkreis zu installieren.

Die vorliegende Ergebnisberichterstattung ist eine Einladung an die Leser, dieses auch zu tun: Seien es einzelne Lösungen, die hier vorgeschlagen werden, sei es ein eigenes Kooperationsprojekt – es lohnt sich, selbst „PJS“ zu machen!

Verfasser:

Gerhard Schlögl
Polizeidirektion Nürnberg

Dieter Maly
Allgemeiner Sozialdienst Stadt Nürnberg

Kurt Gref
Jugendamt Stadt Nürnberg

Dieter Prange
Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg



Im Rahmen der Abschlussberichte des Modellprojektes „Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit – Schule“ sind folgende Themenhefte erschienen:

>>> Heft 1 Grundlagen der Kooperation

Heft 2 Kooperation Polizei und Allgemeiner Sozialdienst im Handlungsfeld Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Familien und Alleinstehende

Heft 3 Kooperation Polizei und Allgemeiner Sozialdienst mit Schule

Heft 4 Kooperation Polizei und kommunale Jugendarbeit

Heft 5 Verbesserung des Krisenhilfesystems für Erwachsene

Heft 6 Häusliche Gewalt - Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes

Heft 7 Kooperation Polizei und Jugendhilfe bei sexuellem Missbrauch von Kindern